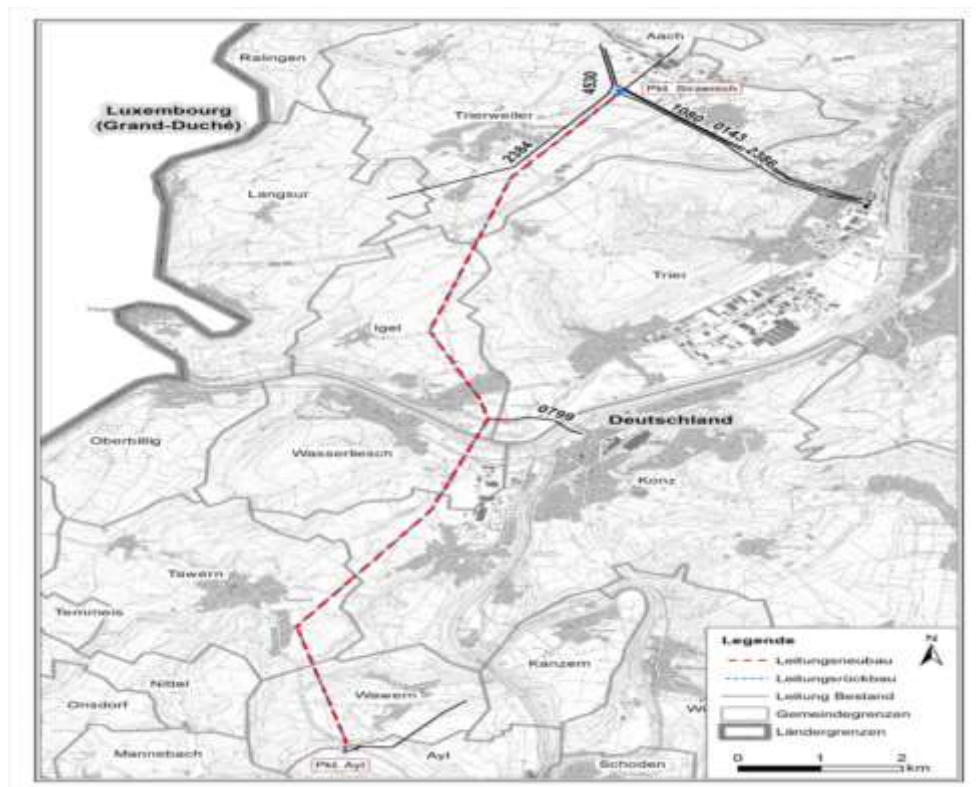


Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)



Vorhaben:

Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Sirzenich und der Station Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366, Abschnitt Pkt. Sirzenich bis zum Pkt. Ayl nebst Anpassungen bestehender Freileitungen sowie Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier

Vorhabenträger:

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 11.05.2021

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel. 0261/120-2180)
Frau Burghardt (Tel. 0261/120-2051)

Aktenzeichen:

21a-7.110-001-2013

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	II
I.	Planfeststellung	1
II.	Planunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen	10
III.1	Allgemeines	10
III.2	Wasserwirtschaftliche Belange	10
III.2.1	Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten	10
III.2.2	Zusätzliche Anforderungen an Baustellen in Wasserschutzgebieten	12
III.2.3	Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen	13
III.2.4	Zusätzliche Anforderungen an Baustellen in Überschwemmungsgebieten	13
III.2.5	Querung der Bundesstraße Mosel	14
III.3	Natur- und Landschaftsschutz	17
III.4	Geologie, Bergbau und Bodenschutz	19
III.5	Landwirtschaft	21
III.6	Forst	22
III.7	Denkmalpflege	23
III.8	Straßen- und verkehrsrechtliche Belange	24
III.9	Anlagen Dritter	27
III.9.1	Anlagen der Telekom Deutschland GmbH	27
III.9.2	Anlagen der Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH	27
III.9.3	Anlagen der Deutschen Bahn AG	27
IV.	Entscheidung über Anträge und Einwendungen	29
V.	Begründung	29
V.1	Vorhaben	29
V.2	Verfahrensablauf	31
V.3	Planrechtfertigung	34
V.4	Abwägungserhebliche Belange	36
V.4.1	Abschnittsbildung	36
V.4.2	Variantenprüfung	37
V.4.2.1	Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)	39
V.4.2.2	Variante Erdkabel statt Freileitung	39
V.4.2.3	Sonstige Varianten	41

V.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	42
V.4.3.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	44
V.4.3.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	44
V.4.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	45
V.4.3.1.3	Schutzgut Boden und Fläche.....	49
V.4.3.1.4	Schutzgut Wasser.....	51
V.4.3.1.5	Schutzgüter Klima und Luft.....	53
V.4.3.1.6	Schutzgut Landschaft.....	54
V.4.3.1.7	Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	55
V.4.3.1.8	Wechselwirkungen.....	56
V.4.3.2	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen.....	56
V.4.4	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung.....	57
V.4.5	Wasserwirtschaftliche Belange.....	58
V.4.6	Natur- und Landschaftsschutz.....	60
V.4.7	Gebietsschutz.....	64
V.4.8	Artenschutz.....	65
V.4.9	Landschaftsschutzgebiete (LSG).....	67
V.4.10	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).....	68
V.4.11	Immissionsschutz.....	69
V.4.12	Landwirtschaft.....	76
V.4.13	Forst.....	77
V.4.14	Verkehr.....	80
V.4.15	Flurbereinigung.....	83
V.4.16	Versorgungsleitungen und Telekommunikation.....	83
V.4.17	Abfall und Boden.....	84
V.4.18	Denkmalschutz.....	85
V.4.19	Bergbau und Geologie.....	85
V.4.20	Kommunale Belange.....	87
V.4.20.1	Ortsgemeinde Igel (zugleich Einwendung).....	87
V.4.20.2	Stadt Trier (zugleich Einwendung).....	89
V.4.21	Einwendungen.....	91
V.4.21.1	Einwendung A.....	91
V.4.21.2	Einwendung B.....	94
V.4.21.3	Einwendung C.....	98

V.4.21.4	Einwendung D und E	102
V.4.21.5	Einwendung F und G	106
V.4.21.6	Einwendung H und I	110
V.4.21.7	Einwendung J und K	115
V.4.21.8	Einwendung L	120
V.4.21.9	Einwendung M	125
V.4.21.10	Einwendung P und R	129
V.4.21.11	Einwendung N, O, Q und S	134
V.4.22	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	139
V.5	Gesamtabwägung	142
VI.	Kosten des Verfahrens	144
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	145
	Rechtsquellenverzeichnis	i
	Verzeichnis der Anlagen	iv

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen dem Punkt (Pkt.) Sirzenich und der Station Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich bis zum Pkt. Ayl nebst Anpassungen bestehender Freileitungen sowie der Neubau des 110-KV-Mastes Nr. 1A der Hochspannungsfreileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) nebst Anbindung an die Umspannanlage Trier in der Fassung der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1 A der Hochspannungsfreileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) nebst Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes für zwei 110-kV-Stromkreise zwischen Mast Nr. 1 der Hochspannungsfreileitung Trier – Sirzenich (Bl. 2386) und dem vorgenannten 110-kV-Masten Nr. 1A sowie Herstellung und Betrieb zweier Spannungsfelder für jeweils einen 110-kV-Stromkreis zwischen dem vorgenannten Masten Nr. 1A und den Portalen 004 und 007 der Umspannanlage Trier; Länge 0,23 km; Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 70/42, Flur 5, Gemarkung Trier; Endpunkt ist Flurstück Nr. 70/44, Flur 5, Gemarkung Trier,
- b) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Punkt Ayl (Bl. 1366); Länge 15,53 km, Neubau von 62 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 34, Flur 4, Gemarkung Trierweiler (Mast Nr. 13 [Bl. 2386]); Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (Mast Nr. 498 [Bl. 2326]),
- c) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) durch Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes mit zwei 110-

kV-Stromkreisen zwischen Mast Nr. 34 der Bl. 1366 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799; Länge 0,24 km; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 241 und 240/1, Flur 10, Gemarkung Igel; Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3 Flur 15, Gemarkung Zewen,

- d) Neubau und temporärer Betrieb des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz zwischen Mast Nr. P1 und Mast Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) sowie zwischen Mast Nr. P3 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799 mit insgesamt zwei 110-kV-Stromkreisen; Länge 0,31 km; Neubau von 6 Mastprovisorien; Anfangspunkte sind die Flurstücke Nr. 233/1, 234/2 und 229/1, Flur 10, Gemarkung Igel, Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3, Flur 15, Gemarkung Zewen,
 - e) Rückbau des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz (siehe Buchstabe d) nach Abschluss der Neubau- und Änderungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG]) und
 - f) Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) im Abschnitt von Mast Nr. 435 A bzw. Mast Nr. 435 bis zum Spannungsfeld vor Mast Nr. 498, Rückbau von 63 Masten; beide Anfangspunkte befinden sich auf Flurstück Nr. 33/1, Flur 4, Gemarkung Trierweiler, Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG]).
- 2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
 - 3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus

dem Fachbeitrag Artenschutz von September 2017 (Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen) und dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom Oktober 2018 (Ordner 4, Anlage 11.4 der Planunterlagen) in der Fassung vom März 2021 (Unterlagen zur 1. Planänderung) ergeben.

- 3.2 Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr.11 der Rechtsverordnung zum Naturpark „Saar-Hunsrück“ zur Errichtung von Energiefreileitungen sowie von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau im Naturpark ersetzt (§ 5 Abs. 4 der Rechtsverordnung zum Naturpark „Saar – Hunsrück“).
- 3.3 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 2, Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.4 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 9 Abs. 2 FStrG und 23 LStrG und zur Errichtung des Mastes Nr. 28 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Kreisstraße K1, des Mastes Nr. 32 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 49, des Mastes Nr. 36 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 419 und der Landstraße L 138, des Mastes Nr. 49 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der geplanten Bundesstraße B 51n (Neubau) sowie des Mastes Nr. 63 in der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 51 und der Landstraße L 137.
- 3.5 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1, Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 51n, B 51, L 136, L 137, K 6, K 2, K 1 und K 112). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

- 3.6 Die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an der Bundeswasserstraße Mosel nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).
4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 48 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Rückbau der Maste Nr. 481 bis Nr. 488 (8 Altmaste) der Bl. 2326 und zum standortgleichen Neubau der Maste Nr. 47 bis Nr. 54 (8 Maste) jeweils in der Zone III der Wasserschutzgebietes „Albachtal“ sowie zum Rückbau der Maste Nr. 488 bis Nr. 497 (10 Bestandsmaste) der Bl. 2326 und zum standortgleichen Neubau der Maste Nr. 54 bis Nr. 63 (10 Maste) jeweils in den Zonen II und III des Wasserschutzgebietes „Mannebachtal – Wawerner Bruch“.
5. Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1-35
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1
- Ordner 1, Anlage 3: Schemazeichnungen der Maste
- Anlage 3.1 110-kV-Tragmast A78, Seite 1
 - Anlage 3.2 110-kV-Abspannmast A78, Seite 1
 - Anlage 3.3 110-kV-Abzweigmast A78, Seite 1
 - Anlage 3.4 110-kV-Tragmast A65, Seite 1
 - Anlage 3.5 110-kV-Abspannmast A78, Seite 1
 - Anlage 3.6 220-kV-Tragmast B62, Seite 1
 - Anlage 3.7 110-kV-Abspannmast A63, Seite 1
- Ordner 1, Anlage 4: Masttabelle, Seiten 1- 4
- Ordner 1, Anlage 5: Schemazeichnungen der Fundamente, Seite 1
- Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabelle, Seite 1 - 3
- Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne im Maßstab 1:2.000
Blattschnittübersicht (1:25.000), Blatt 1
- Anlage 7.1 (Bl. 1366)
 - Anlage 7.1.1: Gemarkung Trierweiler, Blätter 7.1.1-1 und 7.1.1-2
 - Anlage 7.1.2: Gemarkung Fusenich, Blätter 7.1.2-1 und 7.1.2-2
 - Anlage 7.1.3: Gemarkung Zewen, Blätter 7.1.3-1, 7.1.3-2 und 7.1.3-3
 - Anlage 7.1.4: Gemarkung Igel, Blätter 7.1.4-1, 7.1.4-2, 7.1.4-3, 7.1.4-4, 7.1.4-5, 7.1.4-6, 7.1.4-7, 7.1.4-8, 7.1.4-9, 7.1.4-10, 7.1.4-11, 7.1.4-12 und 7.1.4-13
 - Anlage 7.1.5: Gemarkung Wasserliesch, Blätter 7.1.5-1 und 7.1.5-2

Anlage 7.1.6: Gemarkung Könen, Blätter 7.1.6-1, 7.1.6-2,
7.1.6-3, 7.1.6-4 und 7.1.6-5

Anlage 7.1.7: Gemarkung Tawern, Blätter 7.1.7-1, 7.1.7-
2, 7.1.7-3 und 7.1.7-4

Anlage 7.1.8: Gemarkung Wawern, Blätter 7.1.8-1 und
7.1.8-2

Anlage 7.1.9: Gemarkung Ayl, Blatt 7.1.9-1

Anlage 7.2 (Bl. 2386)

Anlage 7.2.1: Gemarkung Trier, Blatt 7.2.1-1

Anlage 7.3 (BL 0799)

Anlage 7.3.1: Gemarkung Igel, Blatt 7.3.1-1

Anlage 7.3.2: Gemarkung Zewen, Blatt 7.3.2-1

Ordner 2, Anlage 8: Rechtserwerbsverzeichnisse

Anlage 8.1 (Bl. 1366)

Anlage 8.1.1: Gemarkung Trierweiler, Seiten 1-7

Anlage 8.1.2: Gemarkung Fussenich, Seiten 1-7

Anlage 8.1.3: Gemarkung Zewen, Seiten 1-11

Anlage 8.1.4: Gemarkung Igel, Seiten 1-48

Anlage 8.1.5: Gemarkung Wasserliesch, Seiten 1-10

Anlage 8.1.6: Gemarkung Könen, Seiten 1-34

Anlage 8.1.7: Gemarkung Tawern, Seiten 1-27

Anlage 8.1.8: Gemarkung Wawern, Seiten 1-7

Anlage 8.1.9: Gemarkung Ayl, Seiten 1-5

Anlage 8.2 (Bl. 2386)

Anlage 8.2.1: Gemarkung Trier, Seite 1

Anlage 8.3 (BL 0799)

Anlage 8.3.1: Gemarkung Igel, Seiten 1-5

Anlage 8.3.2: Gemarkung Zewen, Seite 1

Ordner 2, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse

Anlage 9.1 (Bl. 1366), Seiten 1-66

Anlage 9.2 (Bl. 0799), Seiten 1-2

- Ordner 2, Anlage 10: Unterlagen zur 26. BImSchV
- Ordner 2, Anlage 10.1: BImSch-Anzeigen
- Anlage 10.1.1: Immissionsort Nr. 1 zwischen den Masten
 Nr. 28 und Nr. 29 der BI. 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.2: Immissionsorte Nr. 2-10 zwischen den
 Masten Nr. 30 und Nr. 31 der BI. 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.3: Immissionsorte Nr. 11-20 zwischen den
 Masten Nr. 31 und Nr. 32 der BI. 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.4: Immissionsort Nr. 21 zwischen den Masten
 Nr. 34 und Nr. 36 der BI. 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.5: Immissionsorte Nr. 22-23 zwischen den
 Masten Nr. 36 und Nr. 37 der BI 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.6: Immissionsorte Nr. 24-27 zwischen den
 Masten Nr. 38 und Nr. 39 der BI 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.7: Immissionsorte Nr. 28-31 zwischen den
 Masten Nr. 39 und Nr. 1474 der BI 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.8: Immissionsorte Nr. 32-33 zwischen den
 Masten Nr. 54 und Nr. 55 der BI 1366,
 Blätter 1-8
- Anlage 10.1.9: Immissionsorte Nr. 1-2 zwischen Portal
 P004 und Mast Nr. 1A der BI 2386,
 Blätter 1-8
- Ordner 2, Anlage 10.2: Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV, Seiten 1-12
- Anlage 10.2.1 Sonderlagepläne (BI. 1366)

EMF-Lageplan: Mast Nr. 13 der Bl. 2386 bis Mast Nr. 6 der
Bl. 1366, Blatt 10.2.1-1

EMF-Lageplan: Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 11, Blatt 10.2.1-2

EMF-Lageplan: Mast Nr. 11 bis Mast Nr. 16, Blatt 10.2.1-3

EMF-Lageplan: Mast Nr. 16 bis Mast Nr. 21, Blatt 10.2.1-4

EMF-Lageplan: Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 25, Blatt 10.2.1-5

EMF-Lageplan: Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 29, Blatt 10.2.1-6

EMF-Lageplan: Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 34, Blatt 10.2.1-7

EMF-Lageplan: Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 38, Blatt 10.2.1-8

EMF-Lageplan: Mast Nr. 38 bis Mast Nr. 42, Blatt 10.2.1-9

EMF-Lageplan: Mast Nr. 42 bis Mast Nr. 47, Blatt 10.2.1-10

EMF-Lageplan: Mast Nr. 47 bis Mast Nr. 51, Blatt 10.2.1-11

EMF-Lageplan: Mast Nr. 51 bis Mast Nr. 54, Blatt 10.2.1-12

EMF-Lageplan: Mast Nr. 54 bis Mast Nr. 59, Blatt 10.2.1-13

EMF-Lageplan: Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 63, Blatt 10.2.1-14

EMF-Lageplan: Mast Nr. 63 bis Mast Nr. 498 der Bl. 2326,
Blatt 10.2.1-15

Ordner 3, Anlage 11:

Naturschutzfachliche Unterlagen

Anlage 11.1: UVP-Bericht, Seiten 1-66

Anhang A: Karten, Blätter 1-6

Anlage 11.2: Natura2000-Verträglichkeitsstudie,
Seiten 1-54 sowie Karte 1: Übersicht

Anlage 11.3: Fachbeitrag Artenschutz, Seiten 1-61 nebst
Anhang: Prüfprotokolle

Ordner 4, Anlage 11:

Naturschutzfachliche Unterlagen (Fortsetzung)

Anlage 11.4: Landschaftspflegerischer Begleitplan,
Seiten 1-186 sowie 16 Karten zum Land-
schaftspflegerischen Begleitplan

Ordner 4, Anlage 12 Erklärungen zur Einhaltung der technischen Anforderungen, Seiten 1-2

Unterlagen zur 1. Planänderung (1 Hefter):

1. Deckblatt zur trassenidentischen Erneuerung der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326 im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Saarburg durch die geplante 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Pkt. Saarburg Bl. 1366, Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl

1. Deckblatt UVP-Bericht vom März 2021, Seiten 1 – 76

1. Deckblatt Landschaftspflegerischer Begleitplan vom März 2021, Seiten 1 – 189

1. Deckblatt NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie vom März 2021, Seiten 1 – 51

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen in der Fassung der 1. Planänderung auszuführen, soweit sich nicht aus den unter Ziffer III. folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn bekannt zu geben. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
- 1.3 Hinweis: Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178), sind einzuhalten.
- 1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten:

- 2.1.1 Die in der Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ liegenden sieben Masten Nr. 491, Nr. 492, Nr. 493, Nr. 494, Nr. 495, Nr. 496 und Nr. 497 sind vor Beginn der Rückbaumaßnahmen hydrogeologisch zu bewerten.

- 2.1.2 Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten mindestens zwei Wochen vorher dem Wasserversorger als Begünstigtem der Wasserschutzgebiete (WSG) „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ und „Albachtal“ sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier, Tel.: 0651/4601-0, als der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 2.1.3 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass das Risiko einer Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle dort tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn auf die Lage in den Wasserschutzgebieten „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ und „Albachtal“ auf die Lage im hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Bedingungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
- 2.1.4 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Hydrogeologen fachgutachterlich zu begleiten. Diese Person ist vor Baubeginn der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier als der zuständigen Wasserbehörde namentlich zu benennen.
- 2.1.5 Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen, sofern vor Ort keine ausreichende Reinigung erfolgt.
- 2.1.6 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind unverzüglich der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Wasserbehörde, Trier oder der nächsten Polizeibehörde, sowie dem Wasserversorger als Begünstigtem des WSG zu melden.
- 2.1.7 In Abhängigkeit der Standortbedingungen sind in einem mit dem Wasserversorger als Begünstigtem des Wasserschutzgebietes abzustimmenden Zeitraum während der Erdbaumaßnahmen und danach die Trinkwassergewin-

nungsanlagen auf z.B. Eintrübungen/Auffälligkeiten von einem zugelassenen Fachlabor zu kontrollieren.

- 2.1.8 Die Verwendung von Recyclingmaterial als Schotter zur Wege- und Flächenbefestigung innerhalb des WSG ist unzulässig.
- 2.1.9 Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarmer Zemente zu verwenden.
- 2.1.10 Bauabfälle dürfen nicht in der Wasserschutzzone II verbleiben. Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- 2.1.11 Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Wasserbehörde oder der Polizei anzuzeigen, wenn der Stoff in ein Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht.

2.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen im Wasserschutzgebiet

- 2.2.1 Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
- 2.2.2 Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - in doppelwandigen Tanks mit Leck-Anzeigegerät oder
 - in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
- 2.2.3 Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.

- 2.2.4 An den eingesetzten Maschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.
- 2.2.5 Baustellenabfälle sind in dichten, niederschlagsgeschützten Containern zwischenzulagern und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu entsorgen
- 2.2.6 Die Wiederverfüllung von baubedingten Arbeitsräumen muss mit inertem Boden erfolgen.
- 2.2.7 Im Tiefbau dürfen Recyclingbaustoffe aus Bauschutt nur verwendet werden, wenn die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (Technische Regeln) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eingehalten werden. Hierzu sind die Zuordnungswerte Z 0 der Tabellen II.1.4-5 und II.1.4-6 des vorgenannten Regelwerkes einzuhalten.

2.3 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen

- 2.3.1 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage der Maststandorte in den Wasserschutzgebieten „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ und „Albachtal“ entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
- 2.3.2 Treten bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- bzw. Grundwassergefährdung, sind unverzüglich der Wasserversorger als Begünstigter der Wasserschutzgebiete „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ und „Albachtal“ sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier zu benachrichtigen.

2.4 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen in Überschwemmungsgebieten

- 2.4.1 Die baulichen Anlagen sind im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der zur Wiederverwertung bzw. Entsorgung anfallenden Massen zu ermitteln (z.B. Erdaushub, unbelasteter und

belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schadstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 2.4.2 Die Massen sind – soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i.V. m. § 45 KrWG).
- 2.4.3 Mineralische Abfälle der Zuordnungsklasse > Z 1.2 und sonstige gefährliche Abfälle sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
- 2.4.4 Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
- 2.4.5 Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
- 2.4.6 Hinweis: Es darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Sollte im Rahmen des Rückbaus des Mastes Nr. 469 eine Grundwasserhaltung erforderlich werden, ist diese bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Untere Wasserbehörde – Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier zu beantragen.

2.5 Querung der Bundeswasserstraße Mosel

- 2.5.1 Bei der Kreuzung der Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit der Bundeswasserstraße Mosel ist das Lichtraumprofil einzuhalten. Danach muss die lichte Durchgangshöhe zwischen dem tiefsten Punkt der Leitung unter Berücksichtigung ungünstiger Umstände und dem Höchstschiffahrtwasserstand (HSW) im gestauten Flusslauf mit 130,75 m über NHN mindestens 17,50 m betragen. Hieraus ergibt sich für den tiefsten Punkt der Leitungstrasse über der Mosel eine Höhe von $+ 130,75 \text{ m über NHN} + 17,50 \text{ m} = 148,25 \text{ m über NHN}$.

2.5.2 Um Störungen im Radarbild eines auf die Kreuzungsanlage zufahrenden Schiffes zu vermeiden sind in Abstimmung mit dem Wasserschiffverkehrsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier an dem Erdseil der neuen Freileitung Radarreflektoren zu installieren.

2.5.3 Bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffführer beeinträchtigen oder irritieren können, ist, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist (z.B. durch entsprechende Schutzgerüste), ein geeigneter Wahrschaudienst einzurichten.

Rechtszeitig vor dem Herannahen und Passieren von Schiffen und schwimmenden Fahrzeugen sind diese Arbeiten einzustellen.

Alle durch die Bau- und Montagearbeiten bedingten und für die Schifffahrt wichtigen Hinweise sind dem Wasserschiffverkehrsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, zur Bekanntgabe an die Moselschifffahrt rechtzeitig, d.h. mindestens 15 Tage zuvor, mitzuteilen.

2.5.4 Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

2.5.5 Über alle in das Flussbett geratenen Bauteile, Geräte und dgl. ist das Wasserschiffverkehrsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Gegenstände erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers.

Eine gegebenenfalls erforderliche Nachtbeleuchtung der Baumaßnahme darf die Schifffahrt in keiner Weise beeinträchtigen.

2.5.6 Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat die Vorhabenträgerin im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder insbesondere, wenn die Gefahr eines Eintreibens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

2.5.7 Für alle durch die Ausbaumaßnahme in Anspruch genommenen Wasserschiffverkehrsverwaltungsflächen ist eine Vereinbarung zwischen dem Baulast-

träger und dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, abzuschließen.

- 2.5.8 Durch die Inanspruchnahme der Wasserschiffahrtsverwaltungseigentumsflächen darf der schützenswerte Uferbewuchs, soweit vorhanden, oder Teile hiervon weder zerstört noch beschädigt werden. Gegebenenfalls erforderliche Eingriffe sind rechtzeitig vorher mit dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die zur Herstellung der Arbeitsflächen und Zuwegungen erforderlichen Gehölzrückschnitte.
- 2.5.9 Alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Eigentumsflächen der Wasserschiffahrtsverwaltung sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 2.5.10 Die Nutzung der im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführten Wasserschiffahrtsverwaltungsflächen (Erweiterung Schutzstreifen etc.) sind über eine Anpassung des bestehenden Gestattungsvertrages Nr. 1175 zu regeln. Die bestehende strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 14/28 über die Kreuzung der Bundeswasserstraße Mosel mit einer 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung bei Mosel-km 201,727 wird durch diese Planfeststellung ersetzt.
- 2.5.11 Im Bereich des zu erneuernden geplanten Mastes Nr. 36 verläuft landseitig entlang des Wasserschiffahrtsverwaltungs-Betriebswegs die Trasse eines Lichtwellenleiterkabels (LWL-Kabel) der Wasserschiffahrtsverwaltung und der NGN-Fiber Network KG. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist auf jeden Fall eine Einweisung in die Kabeltrasse sowie eine Abstimmung mit dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, erforderlich. Für die Kabeleinweisung des Lichtwellenleiterkabels ist Kontakt mit der Firma NGN-Fiber Network KG unter planauskunft@ngn-fibernetz.de bzw. unter der Telefonnummer 09761/395996 aufzunehmen.

Fernab der Mosel befindet sich entlang der Bahntrasse eine weitere Leitungstrasse der Wasserschiffahrtsverwaltung (Kupferkabel). Sollten hier Arbeiten

erforderlich werden, ist rechtzeitig vorher Kabeleinweisung und Abstimmung der Arbeiten das Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Herr Roth (Tel: 0651/3609-102 oder 0151/264 22 762) zu kontaktieren.

- 2.5.12 Bei der Bauausführung beseitigte, beschädigte, überschüttete oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigte Schifffahrtszeichen, WSV-Festpunkte (Hektometerpunkte) und WSV-Grenzpunkte sind auf Kosten der Vorhabenträgerin wiederherzustellen. Rechtzeitig zur Ausführung dieser Arbeiten ist das Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, zu beteiligen.
- 2.5.13 Die Vermessungsergebnisse, die im Zuge der Maßnahme entstehen (Ingenieurvermessungen in Form des Kreuzungsprofils und Katasterlagepläne), sind dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, in Papierform (2-fach) und/oder digital auf Datenträger zu übergeben.
- 2.5.14 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserschiffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn, Standort Trier, Pacelliufer 16, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Ordner 4, Anlage 11.4, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 89 – Seite 99 und Anhang 2: Maßnahmenblätter) sind entsprechend der vorgelegten Planunterlagen durchzuführen, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.
- 3.2 Zur Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelisteten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden und

insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen begleitet werden. Das beauftragte Büro ist der Planfeststellungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 -5, 56068 Koblenz, vor Baubeginn zu benennen.

- 3.3 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine Abschlussdokumentation über den Verlauf und die Durchführung der Maßnahmen ist zu erstellen und der Oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Der Planfeststellungsbehörde ist spätestens 6 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Überwachungsbericht nach § 43i EnWG vorzulegen, der von der Umweltbaubegleitung/ökologischen Baubegleitung erstellt wurde. Die Baubegleitung hat darin gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses (und des zugrundeliegenden Planes) durchgeführt wurde. Der Bericht nach § 43i EnWG hat alle vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollten.

- 3.4 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **274.905,00 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: Freileitung Bl. 1366, EZG-2018-0070, SGD Nord

4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes (Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.
- 4.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.4 Übermassen aus den Erdarbeiten für die Fundamente sind gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.5 Das Befahren ist auf die vorgesehenen Zuwegungen zu beschränken. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 4.6 Für die Blockfundamente der Masten Nr. 435A und Nr. 435B der Bl. 2326 am Pkt. Sirzenich sowie der Masten Nr. 1A und Nr. 1B der Bl. 0799 am Pkt. Igel, die im Zuge der Baumaßnahme abgebaut werden, gilt:

Grundsätzlich sind die Betonfundamente bis in eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter der natürlichen Geländeoberkante abzutragen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und konkret beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen würden.

- 4.7 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)-veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Was-

serkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft.

4.8 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Beispiele für technische Maßnahmen sind:

- das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden,
- das Abschieben des Oberbodens und das sofortige Begrünen der Bodenmieten,
- die Vermeidung von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche,
- die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten sowie
- eine generell bodenschonende Folgenutzung.

4.9 Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

4.10 Hinweis: Es wird empfohlen, im nördlichen Bereich der Trasse zwischen Trierweiler und Igel, in dem oberflächennah Tonmergel, Mergel und Dolomite des Keuper bzw. des Unteren Muschelkalks zu erwarten sind, die Hangstabilität durch einen Baugrundberater oder Geotechniker untersuchen zu lassen.

4.11 Der geotechnische Bericht mit UTM 32 - Koordinaten der Bohrpunkte sowie den Schichtenverzeichnissen der Bohrungen – ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Röder-Straße 5, 66129 Mainz, zuzusenden.

4.12 Sollten sich im Verlauf der Erdarbeiten Hinweise auf Kontaminationen oder Siedlungsabfälle ergeben, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, Tel.: 0651/4601-0, unverzüglich zu benachrichtigen.

4.13. Das schon geborgene kontaminierte Material ist zwischenzulagern und die Baustelle abzusichern. Eine Erfassung und Dokumentation der kontaminierten

Bereiche sowie der bereits geborgenen Abfälle hat durch den Gutachter zu erfolgen.

- 4.14 Belastete Aushubmassen sind möglichst im Hinblick auf Behandlung/Verwertung oder Beseitigung nach Kontaminationsgrad/Schadstoff zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung – soweit möglich einer Bodenbehandlungsanlage – zuzuführen.
- 4.15 Die Entsorgung von belasteten Aushubmassen und sonstigen Abfällen ist im gutachterlichen Bericht zu dokumentieren.
- 4.16 Bei Überschreitung der Z2-Werte im Feststoff für Boden der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA M 20) sind die Aushubmassen als gefährliche Abfälle der Sonderabfallmanagement GmbH (SAM), Theodor-Römheld-Str. 34, 55131 Mainz, anzudienen. Belege der Entsorgungsnachweise sind gemäß der Nachweisverordnung 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier (Obere Abfallbehörde) vorzulegen.

5. Landwirtschaft

- 5.1 Die von der Baumaßnahme betroffenen Landwirte sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen zu informieren.
- 5.2 Soweit mit den jeweiligen Eigentümern der Wege keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist vor Baubeginn der Zustand der befestigten Wirtschaftswege, die von der Vorhabenträgerin zur Verwirklichung des Vorhabens mitbenutzt werden, über ein Beweissicherungsverfahren (z.B. Videofahrt) zu dokumentieren.
- 5.3 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen, wenn die Bodenverhältnisse dies erfordern (z.B. bei schlechter Witterung).

- 5.4 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Baubedingte Verdichtungen des Oberbodens sind nach der Beendigung der Maßnahme zu beseitigen.
- 5.5 Demontierte Mastteile sind zeitnah vom Projektstandort zu entfernen. Die auch für Lager-/Montagezwecke benutzten Nutzflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme schnellstmöglich zu räumen und fachgerecht wiederherzustellen.
- 6. Forst**
- 6.1 Zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 58 erfolgt eine Schutzstreifen-Neuausweisung, die im Staatswald des Forstamtes Saarburg auf der Gemarkung Tawern (Waldabteilungen 152 ab, 153 ab und 149ab) Auswirkungen auf die Wuchsendhöhen des Baumbestandes hat. Dieser Eingriff ist mit der Zentralstelle der Forstverwaltung über einen entsprechenden Gestattungsvertrag zu regeln.
- 6.2 Innerhalb der Genreressourcenfläche (4,6 ha große Samenplantage mit 30-jähriger Vogelkirsche im Staatswald des Forstamtes Saarburg, Gemarkung Tawern [EZR – Registernummer: 074 81404 003 3]) ist die Behandlung des Schutzstreifens mit dem Forstamt Saarburg abzustimmen, da innerhalb dieser Fläche ein ökologisches Schneisenmanagement V7 nicht zur Anwendung kommt.
- 6.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Eigentümer der Forstwege über die Inanspruchnahme der Wege als Bauzufahrten zu informieren.
- 6.4 Für alle zu beanspruchende Forstwege ist vor Baubeginn der Maßnahme im Zuge des Beweissicherungsverfahrens der aktuelle Zustand des Wegs zu erfassen.
- 6.5 Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die benutzten Forstwege wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

7. Denkmalpflege

- 7.1 Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) sowie der späteren Erdarbeiten im Bereich der Maststandorte sowie beim Rückbau der Altmasten sind die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dass diese mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, abzustimmen haben. Alle Bodeneingriffe, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und die in nicht von der bestehenden Leitungstrasse gestörten Bodenbereichen durchgeführt werden, dürfen nur nach archäologischen Vorgaben und in Begleitung der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier erfolgen.
- 7.2 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.03.1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014 S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 7.3 Hinweis: Die Abstimmung der Arbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe und der Hinweis auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz gemäß Nebenbestimmungen Nr. 7.1 und 7.2 entbinden die Vorhabenträgerin nicht von ihrer persönlichen Meldepflicht und Haftung gegenüber der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- 7.4 Sollten tatsächlich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

8. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- 8.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind vor Beginn der Arbeiten Gerüste zu errichten, die verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier; für Autobahnkreuzungen: Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur, Bahnhofsplatz 1, 56410 Montabaur).
- 8.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 8.3 Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die in den jeweiligen Zufahrtsbereichen durch die Benutzung verursacht werden, sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.4 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen und Parallelführungen mit dem klassifizierten Straßennetz:
- **Bundesautobahn A 64** Gemarkung Fusenich, Kreuzung in km 4,3539 zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 der BI. 1366
 - **Geplante Bundesstraße B 51n (Neubau):** Gemarkung Könen, Flur 17, Kreuzung zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 der BI. 1366, zwischen Mast Nr. 1474 der BI 2326 und Mast Nr. 41 der BI. 1366, zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 49 der BI. 1366, zwischen Mast Nr. 49 und Mast Nr. 1484 der BI. 2326
 - **Bundesstraße B 49:** Gemarkung Igel, Kreuzung in km 0,701 zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32 der BI. 1366
 - **Bundesstraße B 419:** Gemarkung Wasserliesch, Kreuzung in km 0,306 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37 der BI. 1366

- **Bundesstraße B 51:** Gemarkung Tawern, Kreuzung in km 1,568 zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57 der Bl. 1366 sowie Gemarkung Wawern, Kreuzung in km 0,026 zwischen Mast Nr. 63 der Bl. 1366 und Mast Nr. 498 der Bl. 2326
- **Landesstraße L 138:** Gemarkung Wasserliesch, Kreuzung in km 0,884 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37 der Bl. 1366
- **Landesstraße L 137:** Gemarkung Wawern, Kreuzung in km 0,026 zwischen Mast Nr. 63 der Bl. 1366 und Mast Nr. 498 der Bl. 2326
- **Kreisstraße K 6:** Gemarkung Trierweiler, Kreuzung in km 1,1476 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 5:** Gemarkung Trierweiler, Kreuzung in km 0,4616 zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 4:** Gemarkung Fusenich, Kreuzung in km 0,4875 zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15 der Bl. 1366
- **Geplante Kreisstraße K 4n (Neubau):** Gemarkung Zewen, Flur 1, Kreuzung zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18 der Bl. 1366
- **Geplante Kreisstraße K 1n (Neubau):** Gemarkung Igel, Flur 1, Kreuzung zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 1:** Gemarkung Igel, Kreuzung in km 1,662 zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19 der Bl. 1366 sowie Kreuzung in km 2,137 zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 2:** Gemarkung Igel, Kreuzung in km 1,105 zwischen Mast Nr. 25 und Mast Nr. 26 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 112:** Gemarkung Tawern, Kreuzung in km 1,031 zwischen Mast Nr. 1484 der Bl. 2326 und Mast Nr. 51 der Bl. 1366
- **Kreisstraße K 132:** Gemarkung Wawern, Kreuzung in km 0,351 zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59 der Bl. 1366

Mit der Errichtung von Masten in Kreuzungsbereichen zu klassifizierten Straßen darf erst begonnen werden, wenn zur Regelung der Rechtsverhältnisse Gestattungsverträge zwischen den Leitungseigentümern und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier) abgeschlossen wurden.

- 8.5 Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 28, Nr. 32, Nr. 36, Nr. 49 und Nr. 63 der Bl. 1366) der betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen B 49, B 419, geplante B 51n, B 51, L 138, L 137 und K 1 sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier so zu errichten, dass der bisherige Abstand zur Straße nicht unterschritten wird.

Hinsichtlich des Mastes Nr. 28 ist die Errichtung einer Schutzeinrichtung im Sinne der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen und Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) erforderlich. Die Schutzeinrichtung ist nach Maßgabe des Landesbetriebs Mobilität Trier unter Erstattung der künftigen Unterhaltskosten (Ablösezahlung) zu errichten.

- 8.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse aus Ziffer I.3.4 und I.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses werden auf Widerruf erteilt. (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 41 Abs. 2 LStrG)
- 8.7 Die abschließende Entscheidung über die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach Ziffer I.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Nutzung der Zufahrten zur B 51n, B 51, L 136, L 137 und K 6, K 2, K 1, K 112 steht gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Trier abgestimmt wird.
- 8.8 Die Ausführungsplanung und die Bauausführung zu Mast Nr. 48, der sich in einer landespflegerischen Ausgleichsfläche des Landesbetriebs Mobilität (Maßnahme A5b, Magerwiese) befindet, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier einvernehmlich festzulegen. Diesbezüglicher Ansprechpartner ist Frau Tapp: Tel: 0651/9796-1131; E-Mail: andrea.tapp@lbm-trier.rlp.de.
- 8.9 Die Zuwegung zu Mast Nr. 1484, die sich in einer landespflegerischen Ausgleichsfläche des Landesbetriebs Mobilität (Maßnahme A18, Seitenentnahme) befindet, ist mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier einvernehmlich abzustimmen. Diesbezüglicher Ansprechpartner ist Frau Tapp: Tel: 0651/9796-1131; E-Mail: andrea.tapp@lbm-trier.rlp.de.

- 8.10 Bei den Maststandorten Nr. 1474 nach Mast Nr. 41, Mast Nr. 49, Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53, die sich in einer landespflegerischen Ausgleichsfläche des Landesbetriebs Mobilität befinden, sind Konflikte nicht auszuschließen. Für diese Bereiche hat daher eine Abstimmung mit Frau Tapp: Tel: 0651/9796-1131; E-Mail: andrea.tapp@lbm-trier.rlp.de zu erfolgen.

9. Anlagen Dritter

9.1 Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

- 9.1.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden.
- 9.1.2 Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten (**Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss). Sollten Schutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die entstehenden Kosten von den Vorhabenträgern zu tragen.
- 9.1.3 Vor Baubeginn ist seitens der Vorhabenträger bzw. seitens der von ihnen beauftragten Unternehmen eine rechtsverbindliche Einweisung einzuholen.

Kontaktadresse: Planauskunft.Mitte@telekom.de

9.2 Anlagen der Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH

- 9.2.1 Während der Baumaßnahmen sind die Netzanlagen der Vodafone zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandener Überdeckungen nicht verringert werden.
- 9.2.2 Hinweis: Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone erforderlich werden, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRA.SWEEschborn@Vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

9.3 Anlagen der Deutschen Bahn AG

- 9.3.1 Hinweis: An Bahn-km: ca. 15,000 (Strecke 3140 Ehrang – Igel Grenze) und an Bahn-km: ca. 121,700 (Strecke 3010 Koblenz Hbf – Perl) ist eine Kreuzung

der jeweiligen Bahnstrecke der DB AG mit der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) vorgesehen. Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin mit der DB Netz AG mindestens 3 Wochen vor Baubeginn Kreuzungsverträge nach den Stromkreuzungsrichtlinien abzuschließen habe. Hierzu sind der DB Netz AG rechtzeitig vor Baubeginn, d. h. mindestens 3 Monate vor Baubeginn, die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne (8-fach) zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung und zum Abschluss der Vereinbarung vorzulegen. Die Zustimmung zum Baubeginn werde erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrags gegeben. Alle anfallenden Kosten gingen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

- 9.3.2 Hinweis: Die DB Services Immobilien GmbH weist darauf hin, dass wegen der geplanten Inanspruchnahme von Bahngrundstücken Kreuzungsanträge an folgende Anschrift zu richten sind:

DB Immobilien AG
Region Mitte
Vertragsrecht
GS.R-M-L(A)
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

E-Mail: vertragsrecht-mitte@deutschebahn.com

- 9.3.3 Mit dem Bau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Kreuzungsbereich mit der Bahnstrecke 3140 Ehrang – Igel Grenze der DB AG, Bahn-km: ca. 15,000 sowie im Kreuzungsbereich mit der Bahnstrecke 3010 Koblenz Hbf – Perl der DB AG, Bahn-km: ca. 121,700 darf erst begonnen werden, wenn der Planfeststellungsbehörde entsprechende Kreuzungsverträge vorgelegt wurden.

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Westnetz GmbH, Florianstraße 15 – 21, 44139 Dortmund plant den Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) zwischen Pkt. Sirzenich und der Station Saarburg durch eine neue 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366). Der Ersatzneubau ist in zwei Teilabschnitten vorgesehen, dem 1. Abschnitt von Pkt. Sirzenich bis zum Pkt. Ayl und dem 2. Abschnitt von Pkt. Ayl bis zur Station Saarburg.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der 1. Abschnitt von Pkt. Sirzenich nach Pkt. Ayl. Weiterhin ist aufgrund geänderter Leitungsansprünge am Pkt. Sirzenich sowie der daraus resultierenden Anbindung der Leitung an die 110-kV-Umspannanlage Trier der Neubau eines 110-kV-Mastes in der Umspannanlage (UA) Trier Bestandteil der Planung.

Im Einzelnen sind folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen Verfahrensgegenstand:

- Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bauleitnummer [Bl.] 2386) nebst Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes für zwei 110-kV-Stromkreise zwischen Mast Nr. 1 der Hochspannungsfreileitung Trier – Sirzenich (Bl. 2386) und dem vorgenannten Masten Nr. 1A sowie Herstellung und Betrieb zweier Spannungsfelder für jeweils einen 110-kV-Stromkreis zwischen dem vorgenannten Masten Nr. 1A und den Portalen 004 und 007 der Umspannanlage Trier; Länge 0,23 km; Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 70/42, Flur 5, Gemarkung Trier; Endpunkt ist Flurstück Nr. 70/44, Flur 5, Gemarkung Trier,

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Sirzenich – Punkt Ayl (Bl. 1366); Länge 15,53 km, Neubau von 62 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 34, Flur 4, Gemarkung Trierweiler (Mast Nr. 13 [Bl. 2386]); Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (Mast Nr. 498 [Bl. 2326]),
- Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) durch Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes mit zwei 110-kV-Stromkreisen zwischen Mast Nr. 34 der Bl. 1366 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799; Länge 0,24 km; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 241 und 240/1, Flur 10, Gemarkung Igel; Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3 Flur 15, Gemarkung Zewen,
- Neubau und temporärer Betrieb des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz zwischen Mast Nr. P1 und Mast Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) sowie zwischen Mast Nr. P3 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799 mit insgesamt zwei 110-kV-Stromkreisen; Länge 0,31 km; Neubau von 6 Mastprovisorien; Anfangspunkte sind die Flurstücke Nr. 233/1, 234/2 und 229/1, Flur 10, Gemarkung Igel, Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3, Flur 15, Gemarkung Zewen,
- Rückbau des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz nach Abschluss der vorgenannten Neubau- und Änderungsmaßnahmen sowie
- Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) im Abschnitt von Mast Nr. 435A bzw. Mast Nr. 435 bis zum Spannungsfeld vor Mast Nr. 498, Rückbau von 63 Masten; beide Anfangspunkte befinden sich auf Flurstück Nr. 33/1, Flur 4, Gemarkung Trierweiler, Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl.

Der geplante Neubau des 1. Abschnitts Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl ist ca. 15,5 km lang und soll im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) errichtet werden. Hierzu wird die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326 in diesem Abschnitt zurückgebaut.

Neben den zuvor genannten Leitungsneubauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzen-

der Leitungen zwecks Netzanbindung der neuen Freileitungen, Sicherung und Anlage von Zuwegungen, Anlage von Bau- und Lagerflächen).

Der ca. 15,5 km lange Abschnitt zwischen dem Pkt. Sirzenich und dem Pkt. Ayl sowie der neu zu errichtende 110-kV-Mast Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die UA Trier befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Trier sowie auf Bereichen der Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg-Kell. Die Maßnahme umfasst den Neubau von insgesamt 63 Masten. Von diesen Masten werden 60 Masten standortgleich auf den Maststandorten der Bl. 2326 nach deren Demontage errichtet. Bei zwei Masten findet eine Verschiebung der Maststandorte statt und in der Umspannanlage Trier ist der Neubau eines 110-kV-Mastes vorgesehen. Darüber hinaus wird im Überschwemmungsraum der Mosel ein Maststandort ersatzlos zurückgebaut.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Satz 7 und 9 EnWG die §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Für das Vorhaben wurde die gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Für das geplante Vorhaben ist daher ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Verfahrensablauf

Der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier sind eine raumbedeutsame Maßnahme. Für dieses Vorhaben beantragte die Westnetz GmbH bei der Oberen Landesplanungsbehörde der SGD Nord

im September 2010 zu prüfen, ob die Durchführung eines raumordnerischen Verfahrens erforderlich ist. Die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord hat hierzu mit Schreiben vom 17.09.2010 festgestellt, dass ein ergänzendes raumordnerisches Prüfverfahren nicht für erforderlich gehalten wird, wenn ein Ersatzneubau in gleicher Trasse unter Nutzung der vorhandenen Maststandorte und kleinerer Masttypen erfolgt. Die Gültigkeit dieses Prüfungsergebnis hat die Obere Landesplanungsbehörde der SGD Nord mit E-Mail vom 26.03.2018 gegenüber der Westnetz nochmals bestätigt.

Mit Schreiben vom 18.12.2018 beantragte die Westnetz GmbH bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die Planfeststellung der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie zur Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier und legte hierzu die Antrags- und Planunterlagen vor. Die Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit ergab, dass die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ausreichend waren. Die Vorhabenträgerin wurde daher aufgefordert, ergänzende Unterlagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Nach Vorlage dieser Unterlagen und Feststellung der Vollständigkeit leitete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 24.04.2019 das Planfeststellungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 30.04.2019 wurden die Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung der Planunterlagen zum energiewirtschaftlichen Vorhaben bei der Stadtverwaltung Trier sowie bei den Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg-Kell. Die Bekanntmachung umfasste auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Vorgaben des § 19 Abs. 1 UVPG. Zugleich erfolgte gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes, der Planunterlagen und des UVP-Berichts.

Die Antrags- und Planunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltung Trier sowie bei den Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg-Kell in der Zeit vom 22.05.2019 bis 21.06.2019 von jedermann eingesehen werden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Gemeinden vorher ortsüblich bekanntgemacht. Des Weiteren erfolgte die Internetver-

öffentlichung im Sinne des § 27a VwVfG auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Darüber hinaus informierte die SGD Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Internetveröffentlichung und über die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadtverwaltung Trier sowie in den Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg-Kell, und zwar mit Schreiben vom 07.05.2019.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen sind insgesamt 19 Einwendungen erhoben worden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord führte daraufhin am 08.09.2020 einen Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) in Trier durch, in dem die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Vereinigung sowie die im Verfahren erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin erörtert wurden. Der Erörterungstermin wurde zuvor von der Stadtverwaltung Trier sowie von den Verbandsgemeinden Trier-Land, Konz und Saarburg-Kell ortsüblich bekannt gemacht. Rechtzeitig vor dem Termin erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG und § 19 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPg die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes. Die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hatten, sind mit Schreiben vom 10.08.2020 über den Termin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin vom 08.09.2020 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in Verbindung mit § 68 Abs. 4 VwVfG ein Protokoll gefertigt.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 beantragte die Vorhabenträgerin eine Planänderung mittels Deckblattverfahren und reichte hierzu die ergänzten naturschutzfachlichen Unterlagen ein. Die vorgenommenen Ergänzungen in den naturschutzfachlichen Unterlagen (1. Deckblatt UVP-Bericht vom März 2021, 1. Deckblatt Landschaftspflegerischer Begleitplan vom März 2021 und 1. Deckblatt NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie vom März 2021) sind farblich hervorgehoben und durch Lesezeichen in den digitalen Dokumenten gekennzeichnet. Da die in der Planänderung vorgenommene ergänzende Bewertung der Umweltauswirkungen zum Neubau des 110-kV-Mastes

Nr. 1A der Freileitung UA Trier – Pkt. Sirzenich (Bl.2386) zum Ergebnis hat, dass keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind, hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Ausübung des Sollermessens von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen. Ein gewichtiger Grund oder atypischer Fall, der ausnahmsweise die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Westnetz GmbH.

Der geplante Neubau einer 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Freileitungen nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) infolge ihres hohen Betriebsalters von über 90 Jahren in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedarf.

Der Neubau der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier ist insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der Region Trier und Saarburg und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich der hier in Rede stehende Freileitungsabschnitt im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Zudem erfolgt im ersten Teilbereich (Mast Nr. 1 bis Nr. 10) die Bündelung mit der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sirzenich – Bundesgrenze (Heisdorf) (Bl. 2384) der Amprion GmbH. Durch die Planung des Abschnitts Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl mit einer Länge von ca. 15,5 km im vorhandenen Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 2326) wird erreicht, dass 60 Masten des Neubauvorhabens standortgleich auf den Maststandorten der Bl. 2326 errichtet werden können, lediglich zwei Maststandorte verschoben werden müssen und ein Maststandort im Überschwemmungsraum der Mosel ersatzlos zurückgebaut werden kann.

Der geplante Neubau des Mastes Nr. 1 A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier ist aufgrund geänderter Leitungsansprünge am Pkt. Sirzenich und der daraus resultierenden notwendigen Anbindung der 110-kV-Stromkreise an die 110-kV-Umspannanlage Trier erforderlich.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier erfüllen daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das geplante Vorhaben ist demnach plangerechtfertigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Abschnittsbildung

Da das hier in Rede stehende Vorhaben des Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier linienförmig und über eine lange Strecke (Gesamtstrecke: ca. 21 km) verläuft, ist in der Rechtsprechung die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung grundsätzlich anerkannt. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird.

Allerdings darf durch eine Abschnittsbildung Dritten der durch Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz faktisch nicht unmöglich gemacht werden oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Auch darf keiner der Trassenabschnitte der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az: 11 A 64.95). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az: 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 C 26.87, juris; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris Rdnr. 25).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Mit der Abschnittsbildung von Pkt. Sirzenich zum Pkt. Ayl ist gewährleistet, dass jedem der Teilabschnitte eine eigenständige Versorgungsfunktion zukommt und somit kein Planungstorso entsteht. Durch die Errichtung des 1. Teilabschnitts zwischen Pkt. Sirzenich zum Pkt. Ayl ist notwendige Versorgungssicherheit der UA Tobiashaus gewährleistet und kann die Stromversorgung der gesamten Region auch während der Baumaßnahmen sichergestellt werden. Die Versorgung der UA Konz wird während der Bauphase durch ein Provisorium sichergestellt. Die Gefahr eines Planungstorsos

ist damit ausgeschlossen. Unabhängig davon hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf leitungsgebundene Vorhaben wie die Zulassung einer Höchstspannungsfreileitung das Kriterium der sachlichen Rechtfertigung des einzelnen Teilabschnitts im Sinne einer eigenständigen „Verkehrsfunktion“, wie sie im Straßenrecht entwickelt wurde, nicht anzuwenden ist (BVerwG, Urteil vom 15.12.2016, 4 A 4/15).

Des Weiteren ist bei der hier in Rede stehenden Abschnittsbildung die Voraussetzung erfüllt, dass nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere für den weiteren Genehmigungsabschnitt zwischen Pkt. Ayl bis zur Station Saarburg wurde bereits im Rahmen der raumordnerischen Prüfung festgestellt, dass dieser grundsätzlich eine geeignete Trassenführung darstellt. Mit der Realisierung dieses Abschnitts ist ein 110-kV-Betrieb der geplanten Leitung von Pkt. Sirzenich bis zur Station Saarburg möglich. Die Leitungsbaumaßnahme käme somit ihrer Funktion nach, die Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen Konz und Tobiashaus aus dem 110-kV-Netz sicherzustellen.

Bei einer summarischen Bewertung des Gesamtvorhabens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Als Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass eine Trassenführung der geplanten Höchstspannungsfreileitung vom Startpunkt Sirzenich zum Zielpunkt Station Saarburg möglich erscheint. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist daher zulässig.

4.2. Variantenprüfung

Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträger, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche

die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag des Vorhabenträgers gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante an Stelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43 Rn 75 m.w.N.). Sie kann jedoch dem Vorhabenträger eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde darf bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer Hochspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeigeführt wird, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb

eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen „Nullvariante“ (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante „Kabel statt Freileitung“ sowie sonstiger Varianten gegenüber der Antragstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.2.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben)

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Ausführungen **unter Ziffer V.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses) wird insoweit verwiesen.

4.2.2 Variante Erdkabel statt Freileitung

Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum zum Teil sehr aufwendige Dükerungen auf Grund von Kreuzungen insbesondere mit Verkehrswegen (u.a. BAB 64, B 51n (Neubau), B 49, B 419, B 51, L 138, L 137, K 6, K 5, K 4, K 4n (Neubau), K 1n (Neubau), K 2, K 112 und K 132 sowie Bahntrassen) und Gewässern (u.a. Mosel, Großer Graben, Stubach, Gelbach, einen Graben und einen Bach) durchgeführt werden müssten. Zusätzliche Kosten würden auch durch die aufwendige Herstellung der erforderlichen Abzweige aus der Erdkabeltrasse zur Anbindung der Freileitung Richtung der UA Konz entstehen. Darüber hinaus würde eine durchgehende Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Sofern die 110-kV-Leitung als Freileitung ausgeführt wird, gibt die Vorhabenträgerin Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten würden um das Zwei- bis Dreifache steigen, wenn das Vorhaben als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit ungünstiger.

Hinzu kommt, dass eine Erdkabeltrasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen würde. Für die Herstellung der Kabelanlage ist je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen von rund 40 Jahren aus. Für 110-kV-Hochspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse und im ersten Teilbereich (Mast Nr. 1 bis Nr. 10) infolge der Bündelung mit einer deutlich höheren 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering.

Für den geplanten Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386 gilt, dass angesichts der Vorbelastung des Stadtteils

Trier-West durch die Umspannanlage Trier sowie mehrerer Hochspannungsfreileitungen (Bl. 0143, Bl. 2326 und Bl. 2386) eine Erdverkabelung von Mast Nr. 1 der Bl. 2386 zur UA Trier keine vorzugswürdige Alternative zur beantragten Anbindung über den neuen 110-kV-Mast Nr. 1A der Bl. 2386 darstellt.

Insgesamt erweist sich die Variante Erdverkabelung gegenüber der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung nicht als vorzugswürdig.

4.2.3 Sonstige Varianten

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben zwischen Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier weitere Varianten nicht näher zu betrachten. Insbesondere drängt sich kein anderer Trassenverlauf für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung auf, da ein trassengleicher Ersatzneubau vorgesehen ist und damit nur Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits energiewirtschaftlich genutzt werden. Hinzu kommt, dass der vorgesehene 110-kV-Ersatzneubau, der mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 geplant ist, zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken führen wird, da in vielen Leitungsbereichen der Schutzstreifens von bisher 32 - 30 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 28 - 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) reduziert werden kann. Hierdurch können beste-

hende Eingriffe in das Grundeigentum reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Auf die Prüfung großräumiger Trassenalternativen konnte daher verzichtet werden.

Vorzugswürdige kleinräumige Varianten sind ebenfalls nicht ersichtlich. Durch den Neubau in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Hierdurch können weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sind an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Auch führt die mit dem 110-kV-Ersatzneubau verbundene Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 32 - 30 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 28 - 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) insbesondere in Siedlungsbereichen zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken gegenüber der bisherigen Situation durch die bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326. Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern würden, drängen sich kleinräumige Varianten, insbesondere auch in Siedlungsbereiche wie der Ortsgemeinde Igel, nicht als vorzugswürdig auf.

Andere denkbare Varianten sind daher im weiteren Planungsverfahren zu Recht nicht weiterverfolgt worden.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau der 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl nebst der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (siehe Ausführungen unter **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (vgl. § 3 Satz 1 UVPG). Schutzgüter sind hierbei gemäß § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt (vgl. § 3 Satz 2 UVPG).

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft darstellt.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sind daher die von den Vorhabenträgern vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie vom 13.07.2017 (Ordner 3 und 4, Anlage 11.1 bis 11.4 der Planunterlagen), die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren sowie die vorliegenden Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit.

Darüber hinaus ist die zuständige Behörde nach § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen.

Gemäß der Vorgaben nach den §§ 24 und 25 UVPG folgen die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.3.1**) und die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (unter **Ziffer V.4.3.2**) als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

4.3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.3.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Auswirkungen

Entlang des hier in Rede stehenden Neubauabschnitts der 110-kV-Freileitung von Pkt. Sirzenich zum Pkt. Ayl sowie im Bereich des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) befinden sich im Trassenumfeld (0 bis 200 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelt es sich um Wohnbauflächen in der Stadt Trier sowie in den Ortsgemeinden Trierweiler, Igel, Wasserliesch, Konz, Tawern und Wawern. Eine direkte Überspannung von Wohnbebauung (2 Wohnhäuser) findet im Bereich zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32 statt.

Den von der Leitungstrasse gequerten Gemeinden sowie den sich im Bereich der Leitungstrasse befindlichen Waldflächen kommt für die Erholungsnutzung eine hohe Bedeutung zu. Darüber hinaus befinden sich in dem Gebiet Rad- und Wanderwege als linienförmige Erholungsschwerpunkte.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen wird. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Die aktive Nutzung der Landschaft, z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Planung der Freileitung im bestehenden Trassenkorridor sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Erholungsfunktion als unerheblich einzustufen.

Vermeidung und Minimierung

Da es sich bei dem Neubau der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie bei dem 110-kV-Mast Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) um einen trassengleichen Ersatzneubau mit geringeren Masthöhen über EOK gegenüber dem Ist-Zustand handelt, ergibt sich durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsfunktion. Die Vorhabenträgerin hat zudem Maßnahmen zur Minimierung des elektrischen und magnetischen Feldes vorgesehen. Diesbezüglich sei auf **Ziffer V.4.11** dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Ausgleich und Ersatz

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit können ausgeschlossen werden.

4.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme für den Rück- und Neubau der Masten, die Anlage von dauerhaften Schotterwegen sowie durch den Verlust von Wald- und Gehölzbiotopen durch die Neuausweisung von Schutzstreifen. Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch den Neubau von 63 Masten, wobei 60 Masten standortgleich auf den Maststandorten der Bl.2326 nach deren Demontage errichtet und bei zwei Masten eine Verschiebung der Maststandorte stattfindet, für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich ein-

zustufen. So werden für den Zeitraum der Errichtung der Masten Zufahrten mit einer Breite von ca. 3,5 m erforderlich. An den Maststandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der einzelnen Baustelleneinrichtungsflächen, einschließlich des Maststandortes, beträgt im Durchschnitt rund 1.600 m². Die Mastgründungen werden so ausgeführt, dass die Flächen unterhalb der Masten nach Bauende als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wieder zur Verfügung stehen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen erfolgt nur im Bereich der Fundamentköpfe an den Ecken der Masten. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungssachse mit Traktoren befahren.

Um – wie vorgesehen – 60 Masten standortgleich errichten zu können, werden die vorhandenen Masten und Fundamente zunächst rückgebaut. Anschließend werden am selben Standort neue Fundamente hergestellt und die Mastgestänge mit Zubehör (z.B. Isolatoren) montiert. Drei Masten werden an einem neuen Maststandort errichtet, wobei bei zwei dieser neuen Masten lediglich eine Verschiebung der Maststandorte stattfindet. Dagegen wird in der Umspannanlage Trier ein zusätzlicher 110-kV-Mast errichtet, während im Überschwemmungsraum der Mosel ein Maststandort ersatzlos zurückgebaut wird. Der Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A führt hierbei zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da die versiegelten Flächen und Raseneinsaaten im Bereich der Umspannanlage Trier keine besonderen Habitateigenschaften aufweisen.

Die Flächeninanspruchnahme für die Demontage der Maste ist geringer als für den Mastneubau. Die Baustelleneinrichtungsfläche kann an den zu demontierenden Masten, an denen keine standortgleiche Errichtung eines neuen Mastes geplant ist, auf eine Fläche von rund 800 m² pro Maststandort beschränkt werden. An allen Maststandorten mit Ausnahme des Mastes Nr. 1A in der UA Trier sowie der Masten Nr. 1 und Nr. 37 sind die Demontageflächen mit den Baustelleneinrichtungsflächen der neuen Masten (1.600 m²) identisch. Die Betonfundamente der Demontagemasten werden in der Regel bis 1,20 m unter Geländeoberkante entfernt, während Schwellenfundamente komplett zurückgebaut werden. Da mit dem Neubau und Rückbau von jeweils 63 Masten genauso viele Masten demontiert wie neu errichtet werden, werden der Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahme weitgehend genauso viel Flächen

als Lebensraum zur Verfügung stehen als zuvor. Insgesamt führt die anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Weitere temporäre baubedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich über die Einrichtung temporärer Zufahrten zu den Maststandorten, an denen die vorgenannten Maßnahmen (Demontage und/oder Neuerrichtung) vorgenommen werden. Je nach Boden und Witterungsverhältnissen werden hierfür auch Fahrbohlen ausgelegt. Die für die Zufahrt in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützter Teile der Natur und Landschaft, wie hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Wawerner Bruch“, des Naturparks „Saar – Hunsrück“ und des FFH-Gebiets „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302), kann für das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden, da sich der Neubau der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) innerhalb des bisherigen Schutzstreifens der vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) bewegt, die durch den Neubau der Leitung standortgleich ersetzt wird.

Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei Naturdenkmäler, acht gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG und drei gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 15 BNatSchG.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird auch bei Durchführung des Vorhabens in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben.

Vermeidung und Minimierung

Die Auswirkungen durch die temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen werden durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Auslegung von Fahrbohlen) weitgehend minimiert. Innerhalb des bestehenden Schutzstreifens sind die Beeinträchtigungen kurzfristig wieder auszugleichen und daher nur mit schwachen und mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Für Flächen, die erstmals als Schutz-

streifen in Anspruch genommen werden, ist eine Biotopmanagementplanung vorgesehen, wodurch die Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Im Übrigen wird durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu nachhaltigen Schäden in den betroffenen Vegetationsbeständen kommt. Die Neubaumaßnahmen finden zudem innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen, zu demontierenden Leitung statt, wo die Gehölzvegetation durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ bereits vorbelastet ist.

Ausgleich und Ersatz

Durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl entstehen Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau mit geringeren Masthöhen über EOK gegenüber dem Ist-Zustand handelt, können diese Eingriffe in Verbindung mit dem im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ersatzgeld kompensiert werden. Unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren (inkl. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist zudem mit den Erhaltungszielen der betrachtungsrelevanten Natura 2000-Gebieten vereinbar. Die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier stellt dagegen keinen Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dar, da sich der Maststandort auf dem Gelände der Umspannanlage Trier befindet, bei der es sich um eine anthropogen überprägte Fläche handelt.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Neubaus der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl und der Demontage der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2326) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können, so dass den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge genügt wird.

4.3.1.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Auswirkungen

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Die Fundamentköpfe führen je Maststandort zu einer dauerhaften Versiegelung von rund 8 m² Fläche. Durch die Fundamente der Bestandsmaste sind aktuell oberhalb der EOK insgesamt 328 m² versiegelt und unterhalb der EOK auf 903 m² die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Bei den geplanten Masten beträgt die versiegelte Fläche oberhalb der EOK insgesamt 206 m² und unterhalb der EOK sind die Bodenfunktionen auf 2.854 m² beeinträchtigt.

Von diesen 206 m² entfallen 81 m² auf Flächen, die bereits durch die Bestandsmasten versiegelt sind. Die übrigen 125 m² entfallen auf Maststandorte, an denen aktuell Schwellenfundamente verbaut sind und die derzeit keine Versiegelung oberhalb der EOK aufweisen. Durch die Fundamentköpfe der geplanten Plattenfundamente kommt es daher dort zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf bisher nicht beanspruchten Flächen.

Von den 2.854 m² unterhalb der EOK einzubauenden Fundamente sind 903 m² bereits durch die Bestandsfundamente beeinträchtigt. Auf 1.951 m² kommt es daher zu einem partiellen Verlust der Bodenfunktionen bisher nicht beanspruchter Flächen.

Zusätzlich muss hier die dauerhafte Anlage von teilversiegelten Schotterwegen auf zuvor unbefestigten Wegen mit einer Fläche von 10.208 m² berücksichtigt werden.

Es verbleibt damit eine erhebliche Beeinträchtigung im Umfang von 12.284 m² durch dauerhafte Versiegelung. Aufgrund der anthropogenen Überprägung der Fläche im Bereich der Umspannanlage Trier führt der Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche.

Des Weiteren kann es während des Bauablaufes im Bereich der Baustellenflächen (800 m² bei reinen Demontagemasten und 1.600 m² an Neubaumasten) sowie im Bereich der Zuwegungen zu temporären Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden oder zu minimieren, werden in Abhängigkeit zur Witterung und der Bodenbeschaffenheit Vorkehrungen getroffen, um Bodenverdichtungen zu verhindern. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Aufgrund der Beibehaltung des bestehenden Trassenbandes entstehen keine zusätzlichen Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen. Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche, wie z.B. Bodenverdichtung, werden gegenüber den bestehenden nicht gesteigert.

In räumlicher Nähe zu den geplanten Maststandorten existieren neun Altablagerungsflächen, wovon sieben in unmittelbarer Nähe (weniger als 50 m) zu den geplanten Maststandorten bzw. Arbeitsflächen liegen, die derzeit nicht als altlastenverdächtig eingestuft sind.

Vermeidung und Minimierung

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche zu vermeiden und zu minimieren, ist der Einsatz von Fahrbohlen auf verdichtungsempfindlichen Böden, das Wiederherstellen der unversiegelten, beeinträchtigten Bodenfläche nach der Bauausführung bei geeigneter Witterung und die fachgerechte, nach Ober- und Unterboden getrennte Lagerung, ggf. Begrünung und Wiedereinbringung des während der Baumaßnahme anfallenden Bodenaushubs vorgesehen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme für Zufahrten und Arbeitsbereiche werden diese auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Zudem werden die Zuwegungen und die verschiebbaren Teile der Baustelleneinrichtungsflächen in der Regel nur auf zeitnah wiederherstellbaren und wenig empfindlichen Biototypen eingerichtet, um die baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen weitestgehend zu minimieren.

Zum Schutz vor Havarien und Unfällen in den Arbeitsbereichen, Zuwegungen und Schutzstreifen werden beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen die gesetzlichen Anforderungen eingehalten, um das Risiko der Bodenverschmutzung auf ein Minimum zu reduzieren. Zusätzlich wird der Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden, wodurch Gefahren des Austrittes von Kraft- und Schmierstoffen gering gehalten und Auswirkungen minimiert werden.

Ausgleich und Ersatz

Durch das geplante Vorhaben entstehen Eingriffe in das Schutzgut Boden und Fläche. Insbesondere führen der Neubau der 63 Maste sowie die Herstellung versiegelter Zuwegungen zu einer Bodenversiegelung von 12.284 m². Gleichwohl sind die dauerhaften Auswirkungen durch die Versiegelung als kleinräumig einzustufen, zumal der Bereich der in Anspruch genommenen Trasse über die bereits bestehende und komplett

rückzubauende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) vorbelastet ist. Für die dauerhafte Bodenversiegelung ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG zu leisten.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten sind.

4.3.1.4 Schutzgut Wasser

Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) quert zwischen den Maststandorten Nr. 46 und Nr. 63 die Zonen II und III der Wasserschutzgebiete „Albachtal“ und „Mannebachtal – Wawerner Bruch“. Zudem quert die geplante Leitung im gleichen Mastbereich auf ca. 4 km ein Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz gemäß Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier von 2014. Im Übrigen ist das Grundwasser je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten in unterschiedlichem Maße gegen Verschmutzungen geschützt.

Das geplante Vorhaben überquert mit der Mosel ein Fließgewässer I. Ordnung und mehrere Bäche, Gräben und Stillgewässer, u.a. den großen Graben (Gewässer III. Ordnung), den Stubach (Gewässer III. Ordnung), den Gelbach (Gewässer III. Ordnung), einen Graben und einen Bach. Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Alle Maststandorte befinden sich außerhalb des 40-m Bereichs für Gewässer I. Ordnung und des 10-m-Bereichs für Gewässer III. Ordnung.

Baubedingt kann es durch den Baustellenverkehr zu Austritten von Betriebsstoffen (z.B. Kraftstoff und Schmiermitteln) kommen. Diese können sowohl Oberflächengewässer als auch das Grundwasser verunreinigen. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Grundwassers durch temporäre Grundwasserhaltung/-absenkung im Bereich der Maststandorte ist ebenfalls möglich. Sie wird allerdings aufgrund der zeitlichen Begrenzung als unerheblich eingestuft. Darüber hinausgehende baubedingte Beeinträch-

tigungen (z.B. Gewässerüberfahrten oder eine zeitweise Beanspruchung von Stillgewässern) sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, die in Form von verringerter Grundwasserneubildung auftreten könnten, sind nicht zu erwarten. Die Plattenfundamente sind in einer Stärke von 1,20 m mit Boden überdeckt, so dass das Niederschlagswasser versickern kann, um dann über Kapilarkräfte zum Fundamentrand geleitet zu werden, wo es weiter in den Untergrund versickert. Auch die Fundamentköpfe sowie die Blockfundamente sind so gearbeitet, dass auf sie treffendes Niederschlagswasser abfließen und versickern kann.

Es werden keine Bauteile verarbeitet, welche Stoffimmissionen in das Erdreich oder in die Oberflächengewässer verursachen können. Anlagenbedingte Veränderungen des Wasserkörpers von Oberflächengewässern sind nicht gegeben. Auch durch Wartungs-, Reparatur- und Freihaltungsmaßnahmen wird es zu keinen zusätzlichen betriebsbedingten Schadstoffimmissionen in die Gewässer kommen.

Vermeidung und Minimierung

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können durch die Ausführung der Arbeiten nach dem Stand der Technik sowie durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften vermieden werden. Innerhalb der Wasserschutzgebiete „Albachtal“ und „Mannebachtal – Wawerner Bruch“ sind weitere Anforderungen für Baustellen zur Vermeidung und Minimierung von Gefährdungen zu beachten. Infolge der Überwachung der Einhaltung der Auflagen für den Bauablauf durch eine ökologische Baubegleitung können die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser minimiert werden. Bau- und anlagenbedingte Eingriffe in den Gewässerkörper wurden bei der Mastausteilung vermieden.

Während der Bauphase ggf. in der Baugrube anfallendes Grundwasser wird abgepumpt und ortsnah versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens oder Filters eingeleitet.

Ausgleich und Ersatz

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann durch die Ausführungen der Arbeiten nach dem Stand der Technik, durch die Einhaltung von Sauberkeitsvorschriften sowie durch die Kontrolle des Bauprozesses durch eine ökologische Bau-

begleitung ausgeschlossen werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur geringe Umweltauswirkungen ergeben.

4.3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Auswirkungen

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors werden keine großflächigen Gehölzeinschläge vorgenommen, so dass es zu keinen Verlusten klimatisch relevanter Gehölzstrukturen kommt.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität.

Vermeidung und Minimierung

Durch die Nutzung des bestehenden Trassenkorridors sind keine zusätzlichen großflächigen Gehölzeinschläge und damit einhergehende Verluste klimatisch relevanter Gehölzstrukturen zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Klima und Luft sind daher nicht erforderlich.

Ausgleich und Ersatz

Die Notwendigkeit zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Klima und Luft besteht nicht.

Ergebnis

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft können ausgeschlossen werden.

4.3.1.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft können ausgeschlossen werden, da mit dem geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl nebst der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier keine visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Denn die neu zu errichtenden Masten führen aufgrund ihrer geringeren Höhe gegenüber der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) zu keiner erhöhten visuellen Wahrnehmung. Gleiches gilt für den Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386), da sich der Standort von des 110-kV Mastes Nr. 1A auf dem Gelände des Umspannwerkes mit den darin vorhandenen Hochspannungsmasten mit gleicher bzw. größerer Dimension befindet. Auch die geringfügige Verbreiterung des bestehenden Schutzstreifens im Bereich von Waldquerungen ist als nicht erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Weitere Beeinträchtigungen können durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen (gehölzdominierte Biotoptypen) an den Zuwegungen und Arbeitsflächen entstehen.

Ein Teil des geplanten Vorhabens befindet sich im Naturpark Saar-Hunsrück, der sich durch seine vielfältige, abwechslungsreiche Natur- und Kulturlandschaft auszeichnet. Da es sich bei dem Vorhaben um einen Ersatzneubau innerhalb des bestehenden Trassenraums handelt, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturpark Saar-Hunsrück zu erwarten.

Vermeidung und Minimierung

Eine grundsätzliche Verminderung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft besteht in der Wahl der Trassenführung. Durch die Beibehaltung des bestehenden Trassenkorridors kann die Inanspruchnahme einer bisher unzerschnittenen Landschaft vermieden und die Fernwirkung der Masten vermindert werden. Die Verwendung möglichst kleiner Masten trägt ebenfalls zur Minderung der Fernwirkung bei.

Ausgleich und Ersatz

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die über die Vorbelastungen durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen hinausgehen und die nicht durch die Demontage der bestehenden Bl. 1366 ausgeglichen werden können, ist eine Ersatzzahlung zu leisten, da die verbleibenden Eingriffe gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz als nicht ausgleichbar gelten.

Ergebnis

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl nebst der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in das Landschaftsbild ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

4.3.1.7 Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sind im Bereich der Maststandorte Nr. 1, Nr. 4, Nr. 23, Nr. 28, Nr. 29, Nr. 36, Nr. 42, Nr. 55, und Nr. 58 insgesamt 10 Bodendenkmäler bekannt. Die Kenntnisse der Generaldirektion beruhen auf Ausgrabungsergebnissen, der Auswertung von Luftbildern und Feldbegehungen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich im Trassenverlauf weitere archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Auswirkungen

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen und baubedingte Auswirkungen können sich durch die Errichtung der Maste sowie auf den temporären Flächen der Zuwegungen und der Arbeitsbereiche ergeben. Im Rahmen der Baumaßnahmen besteht insbesondere im Bereich der Fundamentgruben ein erhöhtes Konfliktpotential für unterirdische Kulturgüter (Bodendenkmäler) durch Bodenumlagerungen. Da 60 der insgesamt 63 Maststandorte standortgleich ersetzt werden, können bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen unterirdischer Kulturgüter weitgehend ausgeschlossen werden. Aufgrund der unterirdischen Lage der Bodendenkmäler sind Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen durch die geplante Hochspannungsfreileitung nicht gegeben.

Vermeidung und Minimierung

Bautätigkeiten im direkten Umfeld bekannter Kulturdenkmäler sind möglichst zu vermeiden. Die Vorhabenträgerin ist zudem verpflichtet, die Generaldirektion Kulturelles Erbe vorab über den Baubeginn zu informieren sowie über die genaue Lage der Maststandorte zu unterrichten. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

Ausgleich und Ersatz

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Ergebnis

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.3.1.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der unter **Ziffer V.4.3.1** ausgearbeiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zuzulassen ist.

Durch die gewählte Linienführung des Vorhabens im Trassenbereich der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) sowie deren Rückbau werden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für das Schutzgut Wasser soweit wie möglich minimiert oder vermieden. Eingriffe in Gehölzbestände werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die verbleibenden Beeinträchtigun-

gen in das Schutzgut Landschaft können funktional in den betroffenen Landschaftsräumen nicht ausgeglichen werden, so dass hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. Zum Schutz des Grundwassers sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen.

Der in den Planunterlagen enthaltene UVP-Bericht mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen sowie die umweltbezogenen Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gewährleisten, dass das Vorhaben den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 3 und 25 Abs. 1 UVPG entspricht. Dementsprechend kommt die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihrer Stellungnahme vom 01.07.2019, ergänzt durch die Stellungnahme vom 06.10.2020 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des landespflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 4, Anlage 11.4) umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Ordner 3, Anlage 11.3) beachtet wird.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung der beigefügten umweltbezogenen Nebenbestimmungen und Überwachungsmaßnahmen zuzulassen ist (§ 25 Abs. 1 und 2 UVPG).

4.4 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Für das geplante Vorhaben beantragte die Vorhabenträgerin am 09.09.2010 die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Daraufhin stellte die Obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 17.09.2010 fest, dass die geplante trassenidentische Erneuerung der 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) im Abschnitt zwischen Pkt. Sirzenich – Pkt. Saarburg den Vorgaben des Landesentwicklungsplans IV zur Energieinfrastruktur entspricht und daher kein ergänzendes raumordnerisches Prüfverfahren erforderlich ist. In Hinblick darauf, dass die Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde bereits über 8 Jahre zurückliegt, bat die Westnetz GmbH die Obere Landesplanungs-

behörde am 14.03.2018 um Bestätigung, dass die Stellungnahme aus dem Jahre 2010 weiterhin Gültigkeit hat. Hierauf teilte die Obere Landesplanungsbehörde der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 26.03.2018 mit, dass gegen den geplanten Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366), Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl, im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) aus raumordnerischer Sicht nach wie vor keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl quert zwischen den Maststandorten Nr. 47 und Nr. 54 (8 Masten) die Zone III der Wasserschutzgebietes „Albachtal“ und zwischen den Maststandorten Nr. 54 und Nr. 63 (10 Masten) die Zonen II und III des Wasserschutzgebietes „Mannebachtal – Wawerner Bruch“. Zudem quert die geplante Leitung im gleichen Mastbereich auf ca. 4 km Länge ein Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Grundwasserschutz gemäß Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier von 2014. Für die vorgenannten Wasserschutzgebiete liegt bisher lediglich eine Wasserschutzgebietsabgrenzung vor, eine rechtskräftige WSG-Rechtsverordnung besteht dagegen noch nicht.

Innerhalb dieser Schutzzonen sind der Rückbau von 7 Masten sowie der Ersatzneubau an diesen 7 Maststandorten (Punkt-auf-Punkt-Ersatz) vorgesehen. An den bestehenden Maststandorten werden die bestehenden Mastfundamente komplett beseitigt und neue Fundamente in Form von Plattenfundamenten hergestellt. Diese Plattenfundamente haben eine Tiefe zwischen 2,5 bis 4 m (innerhalb Schutzzone IIIA und IIIB). Der für das Bauvorhaben ausgehobene Mutterboden soll nach fachgerechter Zwischenlagerung in Mieten anschließend zum Verfüllen der Baugruben genutzt werden. Die überschüssigen Erdmassen sollen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Je nach Grundwasserzustand zur Zeit der Bauarbeiten sind ggf. Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugrube notwendig. Etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen müssen vorher mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kommt in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2019 zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben aufgrund der Lage von 7 Maststandorten in Wasserschutzgebieten in Hinblick auf das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden kann, wenn die unter **Ziffer III.2.1.** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz beachtet werden. Darüber hinaus werden Vorgaben an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle, den Umgang mit Baustoffen und Baumaterialien beim Betrieb der Baustelle sowie an den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen gemacht, die als Nebenbestimmungen unter **Ziffern III.2.2 bis III.2.3** übernommen wurden.

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung überquert die Mosel (Fließgewässer I. Ordnung) zwischen Mast Nr. 34 und Mast Nr. 36, den großen Graben (Gewässer III. Ordnung) zwischen Mast Nr. 9 und Mast Nr. 10, den Stubach (Gewässer III. Ordnung) zwischen Mast Nr. 20 und Mast Nr. 21, den Gelbach (Gewässer III. Ordnung) zwischen Mast Nr. 11 und Mast Nr. 121, einen Graben zwischen Mast Nr. 25 und Mast Nr. 26 und einen Bach zwischen Mast Nr. 61 und Mast Nr. 62. Der lichte Abstand zwischen Böschungsoberkante der Mosel als Gewässer I. Ordnung und den Masten Nr. 34 und Nr. 36 beträgt mehr als 40 Meter, so dass hierfür keine Genehmigung nach § 31 LWG Rheinland-Pfalz als Anlage am Gewässer erforderlich ist. Hinsichtlich der Abstände der Masten zu den übrigen Gewässern (Gewässer III. Ordnung) gilt, dass diese einen lichten Abstand zur Böschungsoberkante von mehr als 10 Metern aufweisen, so dass auch hier keine Genehmigung nach § 31 LWG Rheinland-Pfalz als Anlage am Gewässer erforderlich ist.

Da infolge der Überspannung keine relevanten Umweltauswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Mosel zu erwarten sind, stimmt die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier dem Vorhaben unter Beachtung der in **Ziffer III.2.4** enthaltenden Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz zu.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) führen zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Dieser Eingriff ergibt sich zum einen durch die Neuerrichtung der Masten sowie der aufliegenden Leiterseile. Hinzu kommen die Flächenversiegelung durch die Mastfundamente und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Hochspannungsfreileitung.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG der von den Vorhabenträgern vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan vom Oktober 2018 (Ordner 4, Anlage Nr. 11.4 der Planunterlagen) in der Fassung der Planänderung von März 2021 sowie der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom September 2017 (Ordner 3, Anlage Nr. 11.3 der Planunterlagen). Diese werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem

Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Dieser sieht als Zweck des EnWG die sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie vor.

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der geplante Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der 110-kV-Freileitung Umspannanlage Trier - Pkt Sirzenich (Bl. 2386) unter dem Aspekt der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit mit Elektrizität vernünftigerweise geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** der Planfeststellung).

In Anwendung der Vorgaben des EnWG dient das geplante Vorhaben der Westnetz GmbH der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier sind insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der Region Trier und Saarburg und damit für die regionale Stromversorgung von wesentlicher Bedeutung. Das Vorhaben ist daher zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich der hier in Rede stehende Freileitungsabschnitt im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) bewegt, die hierfür vollständig zurückgebaut wird. Dies gilt auch für den 110-kV-Mast Nr. 1A

der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386), der sich auf dem anthropogen vorbelasteten Gelände der Umspannanlage Trier befindet.

Zudem erfolgt im ersten Teilbereich (Mast Nr. 1 bis Nr. 10) die Bündelung mit der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sirzenich – Bundesgrenze (Heisdorf) (Bl. 2384) der Amprion GmbH. Durch die Planung des Abschnitts Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl mit einer Länge von ca. 15,5 km im vorhandenen Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung (Bl. 2326) wird erreicht, dass 60 Masten des Neubauvorhabens standortgleich auf den Maststandorten der Bl. 2326 errichtet werden können, lediglich zwei Maststandorte verschoben werden müssen und ein Maststandort im Überschwemmungsraum der Mosel ersatzlos zurückgebaut werden kann. Der geplante Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der 110-kV-Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier werden daher dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 206 m² oberhalb EOK bzw. 2.854 m² unterhalb EOK durch den Neubau von 63 Masten, dem eine dauerhafte Flächenentsiegelung von ca. 81 m² oberhalb EOK bzw. 903 m² unterhalb EOK durch den Rückbau bestehender Maste gegenübersteht, so dass ein Ausgleichsdefizit von 125 m² Fläche oberhalb EOK bzw. 1.951 m² unterhalb EOK verbleibt,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 10.208 m² durch den Ausbau von vorhandenen Wegen zu teilversiegelten dauerhaften Schotterwegen
- Beeinträchtigung der Bodenfunktion im Umfang von 2.948 m² durch baubedingte Verdichtung
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen im Umfang von 27.572 m² durch baubedingte Flächeninanspruchnahme

- temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen von ca. 14,7 ha,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit.

Die Beeinträchtigungen betreffen die gesamte Leitungstrasse, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren. Auch kann ein Teil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Rückbau von insgesamt 63 Masten im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Des Weiteren wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffe ein Ersatzgeld festgesetzt.

Dagegen ist eine weitergehende Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, bedingt durch die Beeinträchtigung von Biotoptypen durch baubedingte Flächeninanspruchnahme, durch die Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und –habitaten infolge der Wuchshöhenbeschränkung durch von Maßnahmen im Schutzstreifen sowie durch die Beeinträchtigung der Bodentypfunktion durch dauerhafte (Teil-)Versiegelung. Für diese nicht kompensierbaren Folgen des Eingriffs wird gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **274.905 €** gemäß **Ziffer III.3.4** der Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus den Vorgaben des § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG und des § 7 LKompVO. Die Berechnung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 4, Anlage 11.4, Kap. 9.3, S. 123 ff) im Einzelnen dargelegt. Sie wurde von der Oberen Naturschutzbehörde auf ihre sachliche und rechnerische Rich-

tigkeit überprüft und von ihr mit der Maßgabe bestätigt, dass zusätzlich zu dem berechneten Ersatzgeld in Höhe von 271.705 € (vgl. Ordner 4, Anlage 11.4, Kap. 9.3, S. 125, Tabelle 29) auch die Kosten für die Planung in Höhe von 3.200 € in das Ersatzgeld einzurechnen sind.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in den **Ziffern III.3.1 bis III.3.4** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von der Vorhabenträgerin durch den standortgleichen Neubau von 60 Masten und die Bündelung im ersten Teilbereich (Mast Nr. 1 bis Nr. 10) mit der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Sirzenich – Bundesgrenze (Heisdorf) (Bl. 2384) der Amprion GmbH räumlich so weit wie möglich begrenzt worden. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher wird der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, obwohl er teilweise nicht ausgleichbar ist.

4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtliche Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff. BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (5000 m-Korridor für die Betrachtung der Natura 2000-Gebiete) befinden sich das FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302), das FFH-Gebiet „Sauertal und Seitentäler“ (DE-6205-301), das FFH-Gebiet „Obere Mosel bei Oberbillig“ (DE-6205-302), das FFH-Gebiet „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ (DE-6205-302), das FFH-Gebiet „Mosel“ (DE-5908-301) sowie das Vogelschutzgebiet „Saargau Bilzingen/Fisch“ (DE-6304-401). Ein Teil des FFH-

Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302) ausgewiesenen Schutzgebietes ist hierbei zugleich das Naturschutzgebiet „Wawerner Bruch“.

Die als relevant identifizierten FFH-Gebiete sind hierbei das FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302), das FFH-Gebiet „Sauertal und Seitentäler“ (DE-6205-301), das FFH-Gebiet „Obere Mosel bei Oberbillig“ (DE-6205-302) und das FFH-Gebiet „Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ (DE-6205-302).

Die Relevanz für das FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ (DE-6305-302) ergibt sich bereits anhand der Querung des Vorhabens und der unmittelbaren Betroffenheit des FFH-Gebietes. Da jedoch durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und relevanten Zielarten dieses Schutzgebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben für das FFH-Gebiet „Nitteler Fels und Nitteler Wald“ verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie.

Dagegen beträgt der Abstand des Vorhabens zum FFH-Gebiet „Sauertal und Seitentäler“ (DE-6205-301) 620 m, zum FFH-Gebiet „Obere Mosel bei Oberbillig“ (DE-6205-302) 615 m, zum FFH-Gebiet Serriger Bachtal und Leuk und Saar“ (DE-6205-302) 2.100 m und zum Vogelschutzgebiet „Saargau Bilzingen/Fisch“ (DE-6304-401) sogar 4.700 m. Aufgrund dieser Abstände sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die bereits vorhandene 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die demontiert und standortgleich ersetzt wird, ist nicht zu erwarten, dass die Erhaltungsziele und relevanten Zielarten der vorgenannten Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten festgestellt werden, so dass sich das Vorhaben gegenüber den Gebietsanforderungen der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie als genehmigungsfähig erweist.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Fachbeitrag Artenschutz, Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen) kann ein Vorkommen der in Anhang 1 des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng ge-

geschützten Arten (10 Fledermausarten, 1 Säugetierart, 32 Brutvogelarten, 3 Reptilienarten, 3 Amphibienarten sowie 1 Tagfalterart) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Ordner 3, Anlage 11.3 der Planunterlagen) festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Um Gefährdungen für die potentiell vorkommende Avifauna und Fledermäuse auszuschließen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung einer Gefährdung der Arten getroffen. Im Einzelnen handelt es sich um die Maßnahmen zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V1), zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V2), Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumwohnender Arten – CEF-Maßnahme (V3), Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien – CEF-Maßnahmen (V4), Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung (V5), Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (V6), ökologisches Schneisenmanagement (V7), ökologische Baubegleitung (V8), Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (V10), Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (V11), Rekultivierung der rückzubauenden Flächen (V12) sowie zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V13). Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass für keine der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Das Vorhaben quert in dem Bereich von Mast Nr. 56 bis Mast Nr. 63 der Bl. 1366 den durch Rechtsverordnung vom 14.02.1980 (GVBl. S. 53), geändert durch Verordnung vom 21.01. 1992 (GVBl. S. 41), unter Schutz gestellten Naturpark „Saar - Hunsrück“. Der betroffene Bereich ist durch die vorhandenen Masten der 220-KV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326 landschaftlich stark vorbelastet. Gegenüber der

derzeitigen Situation ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen im Hinblick auf das Schutzgebiet.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 11 der Naturpark-Rechtsverordnung regelt, dass im Naturpark das Errichten von Energiefreileitungen sowie Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten sind. Nach § 5 Abs. 4 der Naturparks-Rechtsverordnung wird die Genehmigung durch sonstige notwendige Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt.

In Hinblick darauf, dass das Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks „Saar-Hunsrück“ nicht zuwiderläuft und sich für das Schutzgebiet gegenüber der derzeitigen Situation keine maßgeblichen Änderungen ergeben, hat die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord das Einverständnis nach § 5 Abs. 4 der Naturpark-Rechtsverordnung erklärt.

4.10 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Entlang der Leitungstrasse befinden sich die Naturdenkmäler „Rotbuche (7235-448) und Buche (7211-445) sowie die geschützten Biotope Erlen-buchenwald (AC4), Weiden-Auenwald (AE2), Bruchgebüsch (BB5), Rasenseggenried (CD1), Nass- und Feuchtwiese (EC1), Bruchgefallene Feuchtwiese (EE3), Abgrabungsgewässer (Lockergestein) (FG1), Quellbach (FM4), Magerwiese (ED1), Magerweide (ED29) und Natürliche Felswand, Silikatgestein (GA2), die unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG fallen. Für diese Biotoptypen kann es durch baubedingte und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen zu einer Beeinträchtigung kommen. Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen [zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen (V1), zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit (V2), Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumwohnender Arten – CEF-Maßnahme (V3), Vermeidung der Beeinträchtigung der Amphibien – CEF-Maßnahmen (V4), Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung (V5), Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus (V6), ökologisches Schneisenmanagement (V7), ökologische Baubegleitung (V8), Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (V10), Rekultivierung von baubedingt in Anspruch genommenen Flächen (V11), Rekultivierung der rückzubauenden Flächen (V12) sowie zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (V13)] ist keine erhebliche Beeinträchtigung

wertgebender Pflanzenarten durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Bei hochwertigen Biotoptypen mit einer langen Entwicklungszeit ist dagegen von einer erheblichen Beeinträchtigung sowohl durch die baubedingte als auch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen auszugehen. Insgesamt verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen in einem Umfang von 10.333 m², für die gem. § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 6 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (LKompVO) eine Ersatzzahlung festgesetzt wird (vgl. **Ziffer III.3.4** der Nebenbestimmungen).

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Festsetzung einer Ersatzzahlung für die nicht ausgleichbaren Eingriffe ist das Vorhaben ausnahmsweise nach § 34 Abs. 4 BNatSchG zuzulassen, da der Neubau der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (siehe Planrechtfertigung unter **Ziffer V.3**) und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, angesichts der Realisierung des Vorhabens in einem durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326 vorbelasteten Trassenraum nicht gegeben sind.

4.11 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektromagnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt. Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier zu unterscheiden.

Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Durch den Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV-Freileitungsverbindung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung

elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legen die §§ 3 und 4 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1 zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen der allgemeinen Energieversorgung, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie im Bereich des 110-kV-Neubaumastes Nr. 1A in der UA Trier (Bl. 2386) sicher eingehalten (vgl. Ordner 2, Anlage 10.1.1 bis 10.1.9 der Planunterlagen).

Für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl) liegen die Maximalwerte für die 50-Hz-Felder am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung bei

- 8,3 μT für das magnetische Feld und
- 1,33 kV/m für das elektrische Feld.

Im Bereich des Neubaus des 110-kV-Freileitungsmastes in der UA Trier (Bl. 2386) ergeben sich Maximalwerte für die 50-Hz-Felder am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung von

- 11,5 μT für das magnetische Feld und
- 0,75 kV/m für das elektrische Feld.

Die Feldstärkewerte an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie Bereich des Neubaus des 110-kV-Freileitungsmastes in der UA Trier (Bl. 2386) sind geringer. Die in der 26. BImSchV festgelegten Anforderungen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern werden sicher eingehalten.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenz-

anlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a entstehen.

Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenzwertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise.

Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen in dem Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin untergeordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht.

Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (s. hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz).

Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie im Bereich des 110-kV-Neubaumastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung haben die Vorhabenträger den Nachweis geführt, dass die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe Ordner 2, Anlagen 10.1.1 bis 10.1.9 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 der 26.BImSchV werden eingehalten.

Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden in der Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der AVV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der AVV bei 110-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 200 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu betrachten. Innerhalb dieses Einwirkungsbereichs wird nochmals zwischen maßgeblichen Minimierungsorten unterschieden, die innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstandes von 10 m vom ruhenden äußeren Phasenseil liegen. Für außerhalb des Bewertungsabstands liegende Minimierungsorte sind für deren Minimierungsprüfung auf dem Bewertungsabstand Bezugspunkte zu bilden. Diese befinden sich auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Gerade zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse. Dabei kann bei dichter Bebauung bzw. einer Vielzahl von Minimierungsorten auch stellvertretend ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt werden. Für innerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung).

Die Westnetz GmbH hat daraufhin für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung BI. 2326 insgesamt 33 individuelle maßgebliche Minimierungsorte (IMMO) sowie im Bereich des Neubaus eines 110-kV-Freileitungsmastes in der UA Trier (BI. 2386) insgesamt 2 individuelle maßgebliche Minimierungsorte (IMMO) ermittelt, die vollständig

bzw. teilweise innerhalb des Bewertungsabstands von 10 m liegen. Die Einzelheiten sind in den Tabellen 2 und 3 der Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV (Ordner 2, Anlage 10.2 der Planunterlagen) dargestellt.

Daraufhin hat die Westnetz GmbH für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 2326 insgesamt 25 Bezugspunkte und maßgebliche Minimierungsorte ermittelt. Für den Bereich des Neubaus eines 110-kV-Freileitungsmastes in der UA Trier (Bl. 2386) wurden insgesamt 4 Bezugspunkte ermittelt.

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin für alle Minimierungsorte das Minimierungspotential anhand der Minimierungsmaßnahmen:

- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV),
- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV)

geprüft.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der AVV) ergibt, dass sich hinsichtlich der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Bl. 2326 die vertikale Seilanordnung zur Minimierung der Schutzstreifenbreite und auch zur Minimierung elektrischer und magnetischer Feldern hier insgesamt als vorzugswürdig erweist, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die Bestandsmasten. Für den geplanten 110-kV-Neubaumast Nr. 1A der Bl. 2386 in der UA Trier wurde ein Mast mit vertikaler Seilanordnung (A63, vgl. Anlage 5) gewählt, welches hinsichtlich der Schutzstreifenbreite und auch hinsichtlich der Kompensation von elektrischen und magnetischen Feldern am Bewertungsabstand günstiger ist als z.B. ein Einebenenmast mit horizontaler Seilanordnung.

Die Prüfung der Maßnahme Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der AVV) ergibt, dass die Seilabstände im Mastkopf entsprechend der technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen minimiert sind. Die Seilaufhängepunkte und Traversenabstände sind bei den verwendeten Winkel- und Tragmasten im Mastkopf bereits so

gewählt, dass eine weitere Abstandsreduzierung der Seile untereinander (z.B. durch Verschiebung in Richtung Mastschaft) unter Berücksichtigung

- der für den Masttyp vorgesehenen maximalen Spannfeldlängen der einzuhaltenen technischen Mindestabstände der Leiterseile zu geerdeten Bauteilen (Mastgestänge) bzw. anderen Leiterteilen auch im ausgeschwungenen Zustand,
- der betrieblich notwendigen Maßgabe den Mast für Inspektionen oder Instandhaltungsmaßnahmen ohne Freischaltung von Stromkreisen besteigen zu können und
- der Maßgabe dass die Seile für zukünftige Seilarbeiten nebeneinander heruntergelassen werden können,

zu keiner signifikanten Verbesserung mehr führen kann.

Im Bereich der Ortsquerung Igel, wo Wohngrundstücke direkt überspannt werden, wurde der Mast-typ A65 gewählt, der für kleinere Spannfeldlängen entwickelt wurde als der Masttyp A78. Dadurch besitzt der Masttyp A65 u.a. etwas geringere Traversenausladungen und damit auch Seilabstände. Neben der in erster Linie durch die Verwendung des Masttyps A65 beabsichtigten Verringerung der Nutzungsbeeinträchtigungen durch schmalere Schutzstreifen, ergeben sich durch die Verwendung dieses Masttyps auch Vorteile im Hinblick auf die Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder bei den überspannten maßgeblichen Immissionsorten. Die Verwendung dieses Masttyps stellt damit eine geeignete Minimierungsmaßnahme i.S. der 26. BImSchVV dar.

Die Prüfung der Maßnahme Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der AVV) ergibt, dass eine Abstandsvergrößerung regelmäßig höhere Masten oder zusätzliche Maststandorte erfordert. Hierdurch ergeben sich Verschlechterungen hinsichtlich der Landschaftsbildbeeinträchtigung und/oder von Grundstücks-/ Bodeninanspruchnahmen (z.B. durch zusätzliche oder ungünstigere Maststandorte bzw. größere Fundamente).

Für die geplante Freileitung wurde im Bereich der bebauten Ortsteile eine Abstandsvergrößerung im Rahmen der Trassierung insoweit umgesetzt, wie dies unter Berücksichtigung der damit verbundenen Nachteile für das Landschaftsbild, die Grundstücksinanspruchnahmen und auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Aspekte noch als verhältnismäßig angesehen wird. Eine weitere Abstandsvergrößerung durch höhere

Masten erweist sich aus Gründen der weiteren zusätzlichen Landschaftsbild- und Grundstücksbeeinträchtigung und auch aus wirtschaftlichen Gründen als nicht vorzugswürdig. Für den geplanten Masten in der UA Trier ist einer Masterhöhung von 17,5 m vorgesehen. Eine weitere Abstandsvergrößerung durch höhere Masten scheidet aus Gründen der weiteren zusätzlichen Stadtbildbeeinträchtigung sowie aus wirtschaftlichen Gründen aus.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der AVV) ergibt, dass eine Anbringung von Schirmleitern direkt unterhalb der Leiterseile mittels einer zusätzlichen unteren Traversenebene mit höheren Masten verbunden ist oder seitlich durch eine Verlängerung der unteren Traverse zu einem breiteren Schutzstreifen führt. Dies erweist sich auf Grund des damit verbundenen Aufwands und der Nutzungsbeeinträchtigung der Grundstücke (zusätzliche Höhenbeschränkungen oder breitere Schutzstreifen) als nicht vorzugswürdig.

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahme Optimierung der Leiter- bzw. Phasenanordnung (Nr. 5.3.1.5 der AVV) ergibt, dass keine Phasenlage vorzugswürdig ist, da es für jede Phasenlage an mindestens einem maßgeblichen Minimierungsort eine günstigere Phasenlage bzgl. des elektrischen oder des magnetischen Feldes gibt.

Als Ergebnis der vorgenannten Minimierungsprüfung bleibt festzuhalten, dass bei der Realisierung des Leitungsvorhabens die Minimierungsmaßnahmen

- Optimierung der Mastkopfgeometrie durch Nutzung von Tannenmasten bzw. Tonnenmasten,
- Minimierung der Seilabstände durch Einsatz des sog. Siedlungsmasts (A65) bei Siedlungsquerung und
- Abstandsoptimierung durch Masterhöhungen

durchzuführen sind.

Die Vorhabenträgerin ist somit ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen, indem sie die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt haben. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (AVV) festgelegten Anforde-

rungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich werden eingehalten.

Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Freileitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten verwendeten Baumaschinen entsprechen dem Stand der Technik. Des Weiteren stellt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Auftragsvergaben sicher, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gewährleisten. Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen liegen unterhalb der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Damit ist sichergestellt, dass es für die Anwohner nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen kommen kann. Zudem sind diese Schallimmissionen zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Ergebnis

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Neubau der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) daher nicht entgegen.

4.12 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatten/-bohlen für die Zufahrt von Schwer-

fahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Entstandene Flurschäden und Ernteaufälle werden von Westnetz GmbH an den Grundstückseigentümer und Bewirtschafter ersetzt.

Da bis auf wenige Ausnahmen die gleichen Maststandorte gewählt werden und die Höhe der Masten sich verringert, sieht die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Bauern- und Winzerverband, Kreisstelle Trier-Saarburg eine insgesamt geringere Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es werden nur in geringem Umfang neue Flächen für Wege in Anspruch genommen. Von daher werden von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und dem Bauern- und Winzerverband, Kreisstelle Trier-Saarburg keine weitergehenden Forderungen und Bedenken gegenüber dem geplanten Leitungsvorhaben erhoben.

Den Belangen der Landwirtschaft wird in den **Ziffern III.5.1. bis III.5.5** der Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen.

4.13 Forst

Die Zentralstelle für Forstverwaltung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass es durch das Vorhaben an sechs Waldbereichen zur Ausweisung von neuen Schutzstreifen kommt. Eine minimale Verbreiterung des bestehenden Schutzstreifens erfolgt oberhalb und im Bereich des Stubachs (Maststandorte Nr. 18, Nr. 19 und Nr. 20). Westlich der Waldabteilung 7 b y2 des Igeler Gemeindewaldes (Maststandorte Nr. 23 und Nr. 24) erfolgt in einem definierten Umfeld im Bereich von Privatwald eine Schutzstreifenverbreiterung auf 80 m. Im Bereich der Waldabteilung 1b und 2a des Gemeindewaldes Igel (Maststandort Nr. 30) erfolgt eine Verbreiterung des Schutzstreifens von 32 m auf 80 m Breite. Im Bereich des Moselübergangs erfolgt zwischen Maststandort Nr. 34 und Nr. 36 eine Schutzstreifenverbreiterung auf 60 bzw. 64 m Breite. Im Bereich der Waldabteilung 87 a x1 (Maststandorte Nr. 45 – Nr. 47) erfolgt eine Schutzstreifenverbreiterung auf 80 m. Im Bereich der Waldabteilung Tawern 6a x1 des Gemeindewaldes Tawern und dem westlich liegenden kleinen Privatwald (Maststandort Nr. 52) erfolgt eine örtlich definierte Schutzstreifenverbreiterung auf 80 m. Im Staatswald des Forstamtes Saarburg auf der Gemarkung Tawern (Waldabteilungen 152 ab, 153 ab und 149 ab) verläuft die 80 m breite Hochspannungsleitungstrasse. Zwischen

Maststandort Nr. 54 und Nr. 58 erfolge eine Schutzstreifen-Neuausweisung. Alle diese Schutzstreifenverbreiterungen haben Auswirkungen auf die Wuchsendhöhe der Baumarten.

Im Staatswald des Forstamtes Saarburg nördlich des NSG Wawerner Bruch befindet sich im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ein Bestand zur Sicherung der Genressourcen. Es handelt sich dabei um eine 4,6 ha große Samenplantage mit 30-jähriger Vogelkirsche im Staatswald des FA Saarburg (EZR – Registernummer: 074 81404 003 3). In diesem Bereich sollte die Baumaßnahme in besonderer Abstimmung mit dem Forstamt Saarburg erfolgen.

Aus forstfachlicher Sicht sollten die Schutzstreifenverbreiterungen in Waldgebieten, wo immer es geht, vermieden werden, da nach § 1 LWaldG ein gesetzliches Walderhaltungsgebot bestehe. Dies könnte durch den Einsatz von mindestens gleichhohen oder höheren Masten gegenüber der Ursprungstrasse innerhalb von Waldgebieten bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes erreicht werden. Die Zentralstelle für Forstverwaltung fordert daher, dass die einzelnen Maststandorte auf Waldflächen so hoch gewählt werden, dass eben keine Wuchshöhenbeschränkungen entstehen.

Im Bereich des Schutzstreifens soll ein ökologisches Schneisenmanagement V 7 umgesetzt werden. Dabei soll ein Trassenpflegekonzept unter Berücksichtigung von Standort, potentiell natürlicher Vegetation, Hiebsnotwendigkeit sowie maximaler Aufwuchshöhe für jede Waldschneise entwickelt werden. Die Zentralstelle für Forstverwaltung weist darauf hin, dass dies nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldbesitzer erfolgen könne, der auch über den „Nachfolgewald“ zu entscheiden habe. Hier sei vom bestehenden Waldbesitz auszugehen und nicht von der HpnV.

Im Staatswald des Forstamtes Saarburg nördlich des NSG Wawerner Bruch befindet sich im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ein Bestand zur Sicherung der Genressourcen. Es handele sich dabei um eine 4,6 ha große Samenplantage mit 30-jähriger Vogelkirsche im Staatswald des FA Saarburg, Gemarkung Tawern (EZR – Registernummer: 074 81404 003 3). Innerhalb der Genressourcenfläche sei seitens der Vorhabenträgerin kein ökologisches Trassenmanagement vorgesehen. Die Zentralstelle für Forstverwaltung fordert, dass die Westnetz sich über die Behandlung des Schutzstreifens mit dem Forstamt Saarburg abzustimmen habe.

Die Zentralstelle für Forstverwaltung lehnt den von der Eingriffsverursacherin Westnetz GmbH vorgesehenen Ausgleich- und Ersatz über die Zahlung des Ersatzgeldes nach der Eingriffsregelung des BNatSchG ab, da dies nicht dem Erfordernis des waldrechtlichen Ausgleichs nach § 14 Abs. 2 LWaldG entspreche. Da Verbreiterungen und Neubau/Ausbau von Waldwegen mit Rodungen zu tun haben, sei dies in einer eigens zu erstellenden Rodungsbilanz darzulegen.

Da das Wertäquivalent aus der Gesamt-Rodungsfläche zu errechnen sei, werde eine Rodungsbilanz benötigt, die alle Rodungstatbestände (baubedingte dauerhafte sowie temporäre Rodungen sowie die Schaffung neuer Zufahrten und/oder Verbreiterungen von Wegen im Wald etc.) darstelle. Da Verbreiterungen und Neubau/Ausbau von Waldwegen mit Rodungen zu tun haben, sei dies in einer eigens zu erstellenden Rodungsbilanz darzulegen. Alles, was über den „forstwirtschaftlichen Wegebedarf“ hinausgehe, sei sehr wohl zu bilanzieren und nach § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich zu ersetzen.

Entgegen der Auffassung der Zentralstelle für Forstverwaltung erfüllt die Ausweisung eines Schutzstreifens auf Waldflächen nicht den Tatbestand der Umwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG. Durch die Ausweisung eines Schutzstreifens und die betrieblich notwendigen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen geht die Waldeigenschaft dieser Flächen nicht verloren. Es findet grundsätzlich keine Rodung in Form der Entfernung der Wurzelstöcke und Umwandlung in eine andere Nutzungsart statt. Vielmehr kann die Fläche dauerhaft mit Wald im Sinne des § 2 BWaldG bepflanzt bleiben. Auch forstliche Nutzungen sind weiterhin, wenn auch eingeschränkt, möglich.

Der Waldbegriff und damit die Funktionen des Waldes sind objektiv auszulegen. Die subjektive Nutzabsicht des Waldbesitzers kann für die Einordnung einer Fläche als Wald nicht entscheidend sein. Insoweit geht auch die Rechtsprechung davon aus, dass sich Wald unterhalb der Hochspannungsfreileitung entwickeln kann (siehe VG Stade, Urteil vom 15.5.2006 – 1 A 979/05, Rn. 19). Im Übrigen ist für den Tatbestand der Waldumwandlung nicht die Beseitigung des Baumbestandes entscheidend. Vielmehr ist erforderlich, dass die Beseitigung das Ziel hat, die Waldeigenschaft der Fläche zu beenden. Dies trifft weder auf die Wuchshöhenbegrenzung noch auf die Anlage dauerhafter Schotterwege zu. Gleiches gilt für die temporären Lager- und Arbeitsflächen. Auch diese werden nicht dauerhaft zugunsten einer anderen Nutzung

der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der naturschutzrechtliche Eingriff wurde bewertet und bilanziert (Ordner 4, Anlage 11.4, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 7.1.5, Seite 103 ff und Kapitel 7.3, Seite 111). Insgesamt geht sowohl bei der Wuchshöhenbegrenzung, dem Wegeausbau als auch bei temporären Lager- und Arbeitsflächen die Waldeigenschaft nicht dauerhaft verloren. Insofern erfolgen auch keine dauerhafte Funktionsänderung der Fläche und damit keine Waldumwandlung. Diese Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzungen sind Gegenstand der privatrechtlichen Entschädigung, sie erfüllen jedoch nicht den Tatbestand der Umwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG.

Die Vorhabenträgerin hat die ökologischen Folgen des Eingriffs in die Waldbestände durch Ausweitung des Schutzstreifens in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 4, Anlage 11.4, Kap. 8.1, Tab. 21, S. 113 ff) zutreffend dargestellt und bilanziert. Hiernach werden durch die Wuchsbeschränkungen im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) insgesamt 3,29 ha Wald- und Gehölzflächen (F1) beeinträchtigt. Der Kompensationsbedarf für diese Eingriffe wird über die Ausweisung von 2,9 ha Prozessschutzwald sowie über die Durchführung von Prozessschutz auf einer Waldfläche von 5,1 ha abgegolten. Darüber hinaus besteht kein forstrechtlicher Kompensationsbedarf, da der Tatbestand der Waldumwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG nicht erfüllt ist. Im Übrigen wird den Belangen des Forstes durch die in den **Ziffern III.6.1. bis III.6.5** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben hinreichend Rechnung getragen. Diese beinhalten u.a. auch die Forderung der Zentralstelle für Forstverwaltung, dass für alle zu beanspruchenden Waldwege, mit oder ohne Ausbauerfordernis, vor Baubeginn der Maßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der aktuelle Zustand der Waldwege zu erfassen ist.

4.14 Verkehr

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl quert die klassifizierten Straßen Bundesautobahn BAB 64 zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15, die Bundesstraße B 51n (Neubau) zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18, zwischen Mast 1474/Bl.2326 und Mast Nr. 41, zwischen Mast Nr. 48 und Mast Nr. 49 sowie zwischen Mast Nr. 49 und Mast 1484/Bl.2326, die Bundesstraße B 49 zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32, die Bundesstraße B 419 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, die Bundesstraße B 51 zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 57 sowie zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr.

498/Bl.2326, die Landstraße L 138 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 37, die Landstraße L 137 zwischen Mast Nr. 63 und Mast Nr. 498/Bl.2326, die Kreisstraße K 6 zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 3, die Kreisstraße K 5 zwischen Mast Nr. 10 und Mast Nr. 11, die Kreisstraße K 4 zwischen Mast Nr. 14 und Mast Nr. 15, die Kreisstraße K4n (Neubau) zwischen Mast Nr. 17 und Mast Nr. 18, die Kreisstraße K 1n (Neubau) zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19, die Kreisstraße K1 zwischen Mast Nr. 18 und Mast Nr. 19 sowie zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 29, die Kreisstraße K2 zwischen Mast Nr. 25 und Mast Nr. 26, die Kreisstraße K 112 zwischen Mast Nr. 1484/Bl.2326 und Mast Nr. 51 sowie die Kreisstraße K 132 zwischen Mast Nr. 58 und Mast Nr. 59.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier erhebt gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Der Landesbetrieb weist für den Bereich der Ortsumfahrung Konz-Könen (B 51n) darauf hin, dass sich die Leitungstrasse, der Standort sowie die Zuwegung zu Mast Nr. 48 auf der landespflegerischen Ausgleichsfläche „Maßnahme A5b, Magerwiesen“ befinden. Die Ausführungsplanung und die Bauausführung zum Maststandort Nr. 48 seien daher mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier einvernehmlich festzulegen (vgl. Nebenbestimmung **Ziffer III.8.8**). Für die Leitungstrasse, den Standort und die Zuwegung zu Mast Nr. 1484/Bl.2326 gelte ebenfalls, dass sie sich auf der landespflegerischen Ausgleichsfläche „Maßnahme A18, Seitenentnahme“ befinden. Die Zuwegung über die Maßnahmenfläche sei nicht möglich. Diese sollte vielmehr über den neu angelegten Wirtschaftsweg (Eigentümer: Ortsgemeinde Tawern) erfolgen. Die Ausführungsplanung und die Bauausführung zum Maststandort Nr. 1484/Bl.2326 seien daher mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier und der Ortsgemeinde Tawern abzustimmen (vgl. Nebenbestimmung **Ziffer III.8.9**). Bei den Maststandorten Nr. 1474/Bl.2326 nach Mast Nr. 41, Mast Nr. 49, Mast Nr. 52 und Mast Nr. 53 können nach Auffassung des Landesbetriebs Mobilität Trier Konflikte nicht ausgeschlossen werden, so dass die Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier notwendig sei (vgl. Nebenbestimmung **Ziffer III.8.10**).

Hinsichtlich der geplanten B 51 „Westumfahrung Trier“ weist der Landesbetrieb Mobilität Trier darauf hin, dass sich der bestehende und verbleibende Abspannmast Nr. 1 der Anschlussleitung Konz nach derzeitigem Planungstand unmittelbar an der Oberkante der Einschnittsböschung der zukünftigen B 51n befinde. Für die spätere Umsetzung der Straßenmaßnahme sei zu prüfen, ob die Lage des Abspannmastes Nr. 1

entweder ohne etwaige aufwendige Böschungssicherungsmaßnahmen beibehalten werden könne oder ob der Mast von der Straßentrasse abgerückt werden müsse. Die Tragmasten Nr. 17 – Nr. 19 lägen ebenfalls im Bereich der der geplanten B 51n. Nach derzeitigem Planungsstand seien hier keine Konflikte zu erwarten. Da der Abspannmast Nr. 1 der Bl. 0799 nicht ersetzt werde und somit keine Veränderung zur gegenwärtigen Lage erfolge, sei die Frage der Böschungssicherung der geplanten B 51n nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Vorhabenträgerin wurde in Hinblick auf die vorgesehene Kreuzung klassifizierter Straßen in **Ziffer III.8.4** der Nebenbestimmungen dazu verpflichtet, dass zur Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Kreuzungen/Längsverlegungen vor Baubeginn Gestattungsverträge mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier als dem zuständigen Straßenbaulastträger abzuschließen sind.

Des Weiteren ergibt sich, dass die geplanten Masten Nr. 28, Nr. 32, Nr. 36, Nr. 49 und Nr. 63 in der Anbaubeschränkungszone liegen. Die Masten sind allerdings bereits vorhanden, so dass es sich um keine Neuerrichtung von Masten nach § 22 Abs. 1 LStrG, sondern lediglich um eine Änderung nach §§ 23 LStrG, 9 Abs. 2 FStrG handelt. Die entsprechenden Änderungsgenehmigungen werden unter der Maßgabe erteilt, dass der bisherige Abstand zur Straße nicht unterschritten wird. Hinsichtlich der Maste Nr. 28 und Nr. 63 ist zudem die Anbringung einer Schutzeinrichtung im Sinne des RPS erforderlich (vgl. **Ziffer III.8.5** der Nebenbestimmungen).

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Nutzung dieser Zufahrten wird dem Grunde nach zugestimmt. Allerdings können die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die jeweiligen Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz erst erteilt werden, wenn die Westnetz GmbH gemäß **Ziffer III.8.7** der Nebenbestimmungen rechtzeitig vor Baubeginn die Sondernutzung dieser Zufahrten unter Vorlage der Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier abgestimmt hat. Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Zufahrten zur B 51n, B 51, L 136, L 137 und K 6, K 2, K 1, K

112 werden daher gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (vgl. **Ziffer I.3.6** des Planfeststellungsbeschlusses).

Die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl quert die Bundeswasserstraße Mosel bei Kilometer 201,727. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn am Standort Trier stimmt der Maßnahme zu, wenn die in **Ziffer III.2.5** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachtet werden.

4.15 Flurbereinigung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel weist darauf hin, dass die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl das Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen tangiert. In dem Flurbereinigungsverfahren wurde im Jahre 2016 der Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Im Zuge der Neugestaltung sind neue Flurstücke gebildet, alte Wege aufgehoben und neue Wege ausgewiesen worden. Hiervon sind insbesondere die Zuwegungen zu den Maststandorten Nr. 41 bis Nr. 45, Nr. 48, Nr. 49 und Nr. 1484/Bl. 2326 betroffen. Darüber hinaus seien auch die Lagepläne und Rechtsverhältnisse im Ordner 2, Anlage 8.1.5, Gemarkung Wasserliesch, lfd. Nrn. 52 - 61, Anlage 8.1.6 Gemarkung Könen, lfd. Nrn. 1 - 235 und 8.1.7 Gemarkung Tawern, lfd. Nrn. 1 - 89 nicht mehr aktuell. Dies betrifft auch die Flurstückbezeichnungen für die Schutzstreifen und den vorübergehenden Flächenbedarf. Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans werden anstelle von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan erstellt.

Da ein Ergänzungsverfahren zur Flurbereinigung noch anhängig ist, ist der Flurbereinigungsplan noch nicht rechtskräftig. Damit ist auch das Grundbuch, in dem noch die alten Grundstücksrechte eingetragen sind, nach wie vor richtig. Die Lagepläne (Ordner 1, Anlage 7 der Planunterlagen) und das Rechtserwerbsverzeichnis (Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen) geben daher die aktuelle Rechtslage wieder. Eine Änderung der Planunterlagen ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4.16 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Westnetz GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.9.1 bis Ziffer III.9.3** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind. Die berührten Belange (Widerherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) sind damit – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt.

4.17 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachtet werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner 4, Anlage 11.4, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 6.1.3, S. 90 der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

In unmittelbarer Nähe (weniger als 50 m) zu den geplanten Maststandorten bzw. Arbeitsflächen befinden sich 7 Altverdachtsflächen. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier erhebt gegen die Rückbau und den Neubau der Maste keine Einwände, wenn der Rückbau der Maststandorte gemäß Ziffer 10.4 des Erläuterungsberichts (Ordner 1, Anlage 1, Seite 19 f der Planunterlagen) erfolgt.

4.18 Denkmalschutz

Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie – Bereich Erdgeschichte – werden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Leitungstrasse durch 64 bekannte archäologische Fundplätze verläuft. Aufgrund der Dichte der Fundstellen sei es als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass auch in den wenigen Bereichen der Trasse, von denen bislang noch keine archäologischen Fundstellen bekannt sind, bei Bodeneingriffen bislang noch nicht bekannte Funde zum Vorschein kommen. Daher stuft die Direktion Landesarchäologie diese Trassenbereiche als archäologische Verdachtsflächen ein. Alle Bodeneingriffe, die im Zusammenhang mit dem Leitungsvorhaben stehen – und dazu zählen ausdrücklich auch Bodeneingriffe, die für die Einrichtung und Zuwegung der Baustelleninfrastruktur nötig sind – und die in nicht von der bestehenden Leitungstrasse gestörten Bodenbereichen durchgeführt werden, seien daher nur nach archäologischen Vorgaben und in unserer Begleitung durchzuführen. Gemäß § 21 Abs. 3 LDSchG bestehe für den Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen.

Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III.7.1 bis III.7.4** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.19 Bergbau und Geologie

Seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird aus dem Bereich Bergbau/Altbergbau darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Maststandorte Nr. 23 bis Nr. 34 sowie die Portale P1 – P6 von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Igel I“, „Igel II“, „Igel III“ und „Igel IV“ überdeckt werden. Die Maststandorte Nr. 61, Nr. 62 und Nr. 63 lägen innerhalb des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Ayl I“. Über den tatsächlich erfolgten Abbau lägen dem Bereich Bergbau/Altbergbau keine aktuellen Kenntnisse vor. Im Bereich aller aktuell angefragten Maststandorte finde aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht statt. Es wird empfohlen, zu den objektbezogenen Baugrunduntersuchungen einen Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubeziehen.

Der Bereich Boden weist darauf hin, dass insbesondere die grundwasserbeeinflussten Böden (Gley-Vegen und Gleye) keinen wirksamen Schutz des Grundwassers gegen Verunreinigungen böten. Bei staunassen Böden in Hanglage (z.B. Pseudogleye und pseudovergleyte Böden) bestehe die Gefahr des Stoffeintrags in Oberflächengewässer. Darüber hinaus reagierten die Böden mit Lößanteilen besonders im feuchten Zustand besonders empfindlich gegen Verdichtung beim Befahren mit schweren Baumaschinen. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insoweit berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend Notwendige zu beschränken seien, um die Bodenfunktionen nicht nachhaltig zu verändern. Die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und DIN 19731 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes seien zu beachten. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen übernommen.

Aus dem Bereich Hydrogeologie erfolgt der Hinweis, dass Baumaßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen (Maststandorte Nr. 47 – Nr. 63) unabhängig vom Bestehen von Rechtsverordnungen zu Trinkwasserschutzgebieten allein schon auf Grund des bestehenden Wasserrechts mit den Wasserwirtschaftsbehörden abzustimmen seien. Dies ist über die Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden erfolgt.

Seitens des Bereichs Ingenieurgeologie wird begrüßt, im Bereich der Fundamente Baugrunduntersuchungen erfolgen sollen. Im nördlichen Bereich der Trasse, zwischen Trierweiler und Igel, seien oberflächennah Tonmergel, Mergel und Dolomite des Keuper bzw. des Unteren Muschelkalk zu erwarten. Die Tonmergel und Mergel reagierten auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellenempfindlich und seien in hängigem Gelände rutschungsgefährdet. Es wird daher empfohlen, die Hangstabilität zu untersuchen. Bei Eingriffen in den Baugrund wird gefordert, dass die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten seien. Diese Vorgabe wird unter **Ziffer III.4.10** als Nebenbestimmung übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie erhebt gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

4.20 Kommunale Belange

4.20.1 Ortsgemeinde Igel (zugleich Einwendung)

Seitens der Ortsgemeinde Igel wird gefordert, dass im Bereich der Ortsgemeinde die Verlegung des Leitungsvorhabens als Erdkabel geprüft werden sollte. Alternativ sollte eine weiträumige Trassenverschwenkung außerhalb der Wohnbebauung geprüft werden.

Die Forderung der Ortsgemeinde Igel, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükierungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine Teilverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio. € gegenüber von 0,37 Mio. € für die geplante Freileitungsausführungen, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber – soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft – hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspan-

nungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Hochspannungsfreileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Ersatzneubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung der Ortsgemeinde Igel nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 32 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326 im Bereich der Ortsgemeinde Igel) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366 im Bereich der Ortsgemeinde Igel) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder günstiger auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326)

derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehenen Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Sie ist daher abzulehnen.

Die Forderung der Ortsgemeinde Igel nach einer Erdverkabelung bzw. weiträumigen Trassenverschwenkung außerhalb der Wohnbebauung für den Bereich zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

4.20.2 Stadt Trier (zugleich Einwendung)

Seitens der Stadt Trier wird vorgetragen, dass die Maßnahme der Errichtung des 110-kV-Mastneubaus Nr. 1A der Bl. 2386 und der Spannfelder im Bereich Umspannwerk Trier-West mit einer Mastererhöhung von $17,5 \text{ m}$ verbunden sei. Dies stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes in dem ohnehin bereits durch Anlagen der Energieverteilung stark beeinträchtigten Stadtteil Trier-West/Pallien dar. Aus diesem Grund fordert die Stadt Trier zumindest innerhalb des Siedlungsbereichs dieses Stadtteils (Umspannanlage bis zum Fuß des Markusbergs) in Hinblick auf die Bestimmungen in § 43h EnWG eine Änderung der Planung zugunsten einer Erdverkabelung. Die Erdverkabelung der Freileitungen habe auch eine hohe Bedeutung im Rahmen des laufenden Projektes Stadtumbau Trier-West. Dieses mit einer hohen öffentlichen Förderung ausgestattete Projekt habe primär die Beseitigung von städtebaulichen Missständen und die Verbesserung der Wohn- und Umfeldqualität in dem Stadtteil zum Ziel. Zu den Maßnahmen gehörten unter anderem die Umgestaltung des westlichen

Römerbrückenkopfes im Zusammenhang mit der Reaktivierung der Schienenwesttrasse für den Personennahverkehr, die Konversion von Gewerbe-, Militär- und Bahnbrachen, die Verbesserung und Entlastung des Verkehrssystems sowie die Aufwertung von Freiflächen und die Stärkung des Wohnens (Stadt am Fluss). Das gesamte Investitionsvolumen liege bei ca. 209 Millionen Euro. Hiervon würden circa 24,3 Millionen Euro auf Städtebaufördermittel, 15,7 Millionen Euro auf sonstige Fördergelder, 2,7 Millionen Euro auf städtische Mittel sowie 166,5 Millionen Euro auf private Investitionen entfallen. Die Umsetzung der gesamten Maßnahme habe einen Zeithorizont von etwa 15 Jahren.

Mit der Maßnahme der Errichtung des Mastneubaus Nr. 1A der Bl. 2386 und der Spannfelder im Bereich des Umspannwerks Trier-West seien auch Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden. In diesem Zusammenhang würde die Erdverkabelung der Freileitung einen wichtigen Baustein zur Kompensation dieser Eingriffe darstellen. Im Übrigen sei versäumt worden, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Prüfumfang der UVP-Prüfung aufgenommen worden sei.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass der 110-kV-Mast Nr. 1A der Bl. 2386 eine Masthöhe von 41,5 m aufweist. Der bereits bestehende Mast Nr. 1 der Bl. 2386 ist 71,35 m hoch. Auch befinden sich im Umfeld des neuen 110-kV-Mastes Nr. 1A der Bl. 2386 mit den Masten Nr. 99, Nr. 98 und Nr. 97 der Bl. 0143 und Mast Nr. 613 der Bl. 2326 weitere Hochspannungsfreileitungsmasten. Das Ortsbild ist durch die Hochspannungsfreileitungen Bl. 0143, Bl. 2326 und Bl. 2386 vorbelastet, so dass der neue 110-kV-Mast Nr. 1A der Bl. 2386 mit einer Masthöhe von 41,5 m zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes führt.

Angeichts der Vorbelastung des Stadtteils Trier-West durch die Umspannanlage Trier sowie mehrerer Hochspannungsfreileitungen (Bl. 0143, Bl. 2326 und Bl. 2386) stellt die Erdverkabelung von Mast Nr. 1 der Bl. 2386 zur UA Trier keine vorzugswürdige Alternative zur beantragten Anbindung über den neuen Mast Nr. 1A der Bl. 2386 dar. Da es sich bei der vorgesehenen Anbindung über den neuen 110-kV-Mast Nr. 1A um keinen Ausbau der Leitung auf einer neuen Trasse handelt, findet die Regelung des § 43 h EnWG zudem keine Anwendung.

Die Forderung der Stadt Trier nach Errichtung der Leitung als Erdverkabelung wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Der Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Bl. 2386 führt auch zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da die versiegelten Flächen und Raseneinsaaten im Bereich der Umspannanlage Trier keine besonderen Habitatsigenschaften aufweisen. Im Übrigen wurde der Eingriff in Natur- und Landschaft durch den Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Bl. 2386 im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffskompensation berücksichtigt.

Soweit die Stadt Trier darüber hinaus rügt, dass die geplante Errichtung des 110-kV-Mastneubaus Nr. 1A der Bl. 2386 und der Spannfelder im Bereich des Umspannwerks Trier-West nicht in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden sei, wurde dieses Versäumnis über die in der 1. Planänderung vorgenommene ergänzende Bewertung der Umweltauswirkungen zum Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung UA Trier – Pkt. Sirzenich (Bl. 2386) nach Maßgabe des § 22 Absatz 1 UVPG nachträglich korrigiert. Die ergänzende Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zum Ergebnis, dass durch den geplanten Neubau des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Bl. 2386 zur Anbindung an die Umspannanlage Trier keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat daher in Ausübung des Sollermessens von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 22 Abs. 2 UVPG abgesehen. Ein gewichtiger Grund oder atypischer Fall, der ausnahmsweise die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen würde, liegt nicht vor.

4.21 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden die folgenden Einwendungen erhoben:

4.21.1 Einwendung A

Die Einwender A sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 162/2 und Nr. 162/3. Diese Flurstücke, die als Garten genutzt werden, werden mit einem Leitungsschutzstreifen belegt. Der Abstand des Wohnhauses der Einwender A zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 17 m. Die Einwender A haben der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die geplante Leitung zugestimmt.

Die Einwender A wenden sich zum einen gegen den Neubau der Hochspannungsfreileitung, der zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung führen würde, und zum

anderen gegen die Überspannung ihres Grundstücks. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Sie fordern daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdleitung bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass sich das Grundstück der Einwender A im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32 befindet und von der geplanten Leitung überspannt wird. Das Wohnhaus steht außerhalb des Schutzstreifens. Die maximalen Feldstärkewerte auf dem Grundstück der Einwender A betragen 2,4 μT für das magnetische Feld bzw. 0,43 kV/m für das elektrische Feld.

Entgegen der Auffassung der Einwender A ist mit dem Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung keine Kapazitätserhöhung verbunden. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Die Forderung der Einwender A, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für ein Erdkabel im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine Teilverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisys-

temige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung der Einwender A nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die Verschwenkungsvariante ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.2 Einwendung B

Die Einwender B wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Das Grundstück der Einwender B liegt außerhalb des Schutzstreifens in der Nähe des geplanten Mastes Nr. 31. Der Abstand des Grundstücks zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 20 m. Die Einwender B tragen vor, dass mit dem Vorhaben gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder verbunden seien, das bereits vorhandene laute Knistern (Koronageräusche) sich weiter verstärken werde, durch die mas-

sive Vergrößerung der Maste eine optische Beeinträchtigung ihres Grundstücks einhergehe und dies zu einem deutlichen Wertverlust ihres Eigentums führen würde. Außerdem wenden sich die Einwender B gegen die Belästigungen durch Baustellenlärm bzw. –schmutz. Dies würde auch zu Verunreinigungen der Hausfassade durch Staub führen.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass für die Einwender B durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder nicht zu besorgen sind, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt erst Recht für das Grundstück der Einwender B, welches sich in einem Abstand von rund 20 m zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung befindet.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Stu-

dien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier beantragte Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit die Einwender B beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschemissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 Kilovolt betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschemissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden.

Soweit die Einwender B sich gegen den zu erwartenden Baustellenlärm bzw. –schmutz wenden, sind erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten. Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Baustellen an den Maststandorten mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Durch die genutzten Baumaschinen und Fahrzeuge kommt es zu Lärmimmissionen bei der Demontage der vorhandenen Maste und beim Neubau der geplanten Maste. Die Bauarbeiten finden ausschließlich bei Tage statt. Schädliche

Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei der Errichtung der geplanten Freileitung verhindert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Eine erhebliche Belästigung der Einwender B durch Lärmimmissionen ist daher weder durch den Betrieb der Leitung noch durch Baustellenlärm gegeben.

Die von den Einwendern B vorgetragene massive Vergrößerung der Maste im Wohngebiet der Ortsgemeinde Igel und eine damit verbundene optische Beeinträchtigung ihres Grundstücks ist nicht gegeben. Das Grundstück der Einwender B ist etwa 30 m vom neuen Mast Nr. 31 entfernt, der eine Höhe von 38,25 m aufweisen wird. Damit erhöht sich die Masthöhe des neuen Mastes Nr. 31 um 4,75 m gegenüber dem bisher bestehenden Mast Nr. 465 der rückzubauenden Bl. 2326. Die Masterrhöhung trägt zudem zur Minimierung der Immissionswerte bei. Bei einer Erhöhung von 4,75 m kann von einer massiven Vergrößerung des Mastes keine Rede sein. Ebenso ist eine erhebliche optische Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Soweit sich die Einwender B auf den Wertverlust ihres Grundeigentums infolge der Nähe ihres Wohngrundstücks zur Hochspannungsfreileitung berufen, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Grundeigentum der Einwender B wird durch das Vorhaben weder durch Überspannung inklusive Schutzstreifen, noch als Zuwegung, temporäre Arbeitsfläche oder durch die Errichtung von Masten in Anspruch genommen. Ein Eingriff in das Eigentum der Einwender B findet daher nicht statt. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden worden ist. Wie bereits festgestellt, sind für die Einwender B gesundheitliche Be-

einträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder nicht zu besorgen, da die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Insoweit handelt es sich um zumutbare Immissionen, die von den jeweiligen Grundstückseigentümern ohne Ausgleich, also auch ohne Entschädigung, hinzunehmen sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.3 Einwendung C

Die Einwender C wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Das Grundstück der Einwender C liegt außerhalb des Schutzstreifens in der Nähe des geplanten Mastes Nr. 31. Der Abstand des Grundstücks zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 40 m. Die Einwender C tragen vor, dass sie nur einige Meter von der Stromleitung entfernt wohnen würden und die geplante Kapazitätserhöhung der Hochspannungsfreileitung zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen werde. Es sei in der aktuellen Wissenschaft anerkannt, dass Hochspannungsfreileitungen in der Nähe von Wohnnutzungen auch bei nicht besonders sensiblen Personen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen würden. Dies seien Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Herzrhythmusstörungen und sonstige Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems über eine verringert Immunreaktion und der damit verbundenen gesteigerten Infektanfälligkeit bis zu einem deutlich erhöhten Krebsrisiko, insbesondere hinsichtlich Gehirntumoren und Leukämie, gerade bei Kindern. Das Vorhaben wurde zudem zu einem enormen Wertverlust ihres Grundeigentums führen. Des Weiteren sei mit einer höheren Geräuschentwicklung durch Koronageräusche zu rechnen. Die Einwender C fordern die Verlegung der Leitungstrasse außerhalb des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung der Einwender C keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für die Einwender C durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt erst Recht für das Grundstück der Einwender C, welches sich in einem Abstand von rund 40 m zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung befindet.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von

Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit die Einwender C beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung der Einwender C durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Soweit sich die Einwender C auf den Wertverlust ihres Grundeigentums infolge der Nähe ihres Wohngrundstücks zur Hochspannungsfreileitung berufen, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Grundeigentum der Einwender C wird durch das Vorhaben weder durch Überspannung inklusive Schutzstreifen, noch als Zuwegung, temporäre Arbeitsfläche oder durch die Errichtung von Masten in Anspruch genommen. Ein Eingriff in das Eigentum der Einwender C findet daher nicht statt. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens

in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden worden ist. Wie bereits festgestellt, sind für die Einwender C gesundheitliche Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder nicht zu besorgen, da die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden. Insoweit handelt es sich um zumutbare Immissionen, die von den jeweiligen Grundstückseigentümern ohne Ausgleich, also auch ohne Entschädigung, hinzunehmen sind.

Die Forderung der Einwender C nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel ist abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung BI. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung BI. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung BI. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-

kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die Verschwenkungsvariante ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.4 Einwendung D und E

Die Einwenderinnen D und E, vertreten durch ihre Eltern (Einwender F und G) wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Das Wohnhaus der Einwenderinnen D und E liegt unmittelbar außerhalb des Schutzstreifens. Der Abstand des Wohnhauses zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 15 Meter.

Die Einwenderinnen D und E wenden sich gegen die geplante Erhöhung der Stromspannung von 110 kV auf 220 kV hinsichtlich der nicht abschätzbaren gesundheitlichen Risiken und der zu erwartenden höheren Geräuschbelastung. Sie widersprechen den zu erwartenden höheren elektromagnetischen Feldern und dem Bau eines höheren und breiteren Leitungsmastes, da dieser die Sicht zum Haus und der Terrasse noch stärker beeinträchtigen werde. Sie fordert die Verlegung der Leitungstrasse über unbewohntes Gebiet um den Ort Igel herum.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung der Einwenderinnen D und E keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Ab-

schnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für die Einwanderinnen D und E durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für das von den Einwanderinnen D und E bewohnte Grundstück, welches maximal mögliche Feldstärken von $1,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) für das magnetische Feld und $0,31 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen wird.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der

ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit die Einwenderinnen D und E beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung der Einwenderinnen D und E durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Hinsichtlich der geltend gemachten Sichtbeeinträchtigung durch den geplanten höheren Leitungsmast Nr. 31 (mit 38,25 m Höhe) ist festzustellen, dass dieser gegenüber dem Bestandsmast Nr. 465 der Bl. 2326 (mit 33,00 m Höhe) lediglich 4,75 Meter höher ist. Die Masterhöhung trägt zudem zur Minimierung der Immissionswerte bei. Bei

einer Erhöhung von 4,75 m kann von einer massiven Vergrößerung des Mastes keine Rede sein. Ebenso ist eine erhebliche optische Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Die Forderung der Einwenderinnen D und E nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel ist abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung BI. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung BI. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung BI. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung BI. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern,

neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehenen Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.5 Einwendung F und G

Der Einwender F und die Einwenderin G sind Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 115/6, 155/7 und 33/2. Diese Flurstücke werden von der Leitung als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Das Wohnhaus der Eigentümer liegt unmittelbar außerhalb des Schutzstreifens. Der Abstand des Wohnhauses zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 15 Meter. Der Einwender F und die Einwenderin G als Eigentümer der Grundstücke haben der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die geplante Leitung zugestimmt.

Der Einwender F und die Einwenderin G wenden sich gegen die geplante Erhöhung der Stromspannung von 110 kV auf 220 kV hinsichtlich der nicht abschätzbaren gesundheitlichen Risiken und der zu erwartenden höheren Geräuschbelastung. Sie widersprechen den zu erwartenden höheren elektro-magnetischen Feldern und dem Bau eines höheren und breiteren Leitungsmastes, da dieser die Sicht zum Haus und zur Terrasse noch stärker beeinträchtigen werde. Sie fordern die Verlegung der Leitungstrasse über unbewohntes Gebiet um den Ort Igel herum.

Darüber hinaus hat der Einwender F im Erörterungstermin vom 08.09.2020 seinen Vortrag dahingehend ergänzt, dass von dem Mast Nr. 31, der sich in der Nähe seines Wohngrundstücks befinde, durch zunehmende extreme Wetterphänomene wie Tornados die Gefahr des Mastbruchs bestehe. Hierdurch könne der Mast erheblichen Schaden für Gebäude und vor allem für die Menschen, die in unmittelbarer Entfernung der Trasse wohnen, anrichten.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung des Einwenders F und der Einwenderin G keine Kapazitätserhöhung verbunden ist.

Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für den Einwander F und die Einwanderin G durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für das vom Einwander F und der Einwanderin G bewohnte Grundstück, welches maximal mögliche Feldstärken von 1,9 μT (Grenzwert 100 μT) für das magnetische Feld und 0,31 kV/m (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen wird.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 aus-

führlieh dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit der Einwender F und die Einwenderin G beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschemissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschemissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung des Einwenders F und der Einwenderin G durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Hinsichtlich der geltend gemachten Sichtbeeinträchtigung durch den geplanten höheren Leitungsmast Nr. 31 (mit 38,25 m Höhe) ist festzustellen, dass dieser gegenüber dem Bestandsmast Nr. 465 der Bl. 2326 (mit 33,00 m Höhe) lediglich 4,75 Meter hö-

her ist. Die Masterhöhung trägt zudem zur Minimierung der Immissionswerte bei. Bei einer Erhöhung von 4,75 m kann von einer massiven Vergrößerung des Mastes keine Rede sein. Ebenso ist eine erhebliche optische Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Die Forderung des Einwenders F und der Einwenderin G nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel ist abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine

Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehenen Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Schließlich ist auch die Sorge des Einwenders F, der Mast Nr. 31 könnte bei extremen Wetterphänomenen auf Gebäude und Personen fallen, unbegründet. Die Vorhabenträgerin ist nach § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet, die technische Sicherheit der Hochspannungsfreileitung zu gewährleisten. Dies beinhaltet, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß der technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. zu beachten sind, nach denen u.a. auch die Standsicherheit von Masten sicherzustellen ist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.6 Einwendung H und I

Der Einwender H und die Einwenderin I wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Der Einwender H ist Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 152, 153, 154, 155/1 und 33/1. Die Einwenderin I ist die Ehefrau des Einwenders H. Die Grundstücke des Einwenders H liegen in der Nähe von Mast Nr. 31. Sie werden von der Leitung als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Das Wohnhaus ragt geringfügig in den geplanten Schutzstreifen hinein und hat einen Abstand zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung von ca. 10 m. Der Einwender H als Eigentümer der Grundstücke hat der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die geplante Leitung zugestimmt.

Der Einwender H und die Einwenderin I wenden sich gegen den Neubau der Leitung, der zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung führen würde, und die Überspannung ihrer Grundstücke. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Sie fordern daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdkabel bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des

Wohngebietes. Des Weiteren wenden sie sich gegen die Gefahren durch „Elektrosmog“ und die Lärmbelästigung durch Koronageräusche.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung des Einwenders H und der Einwenderin I keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Die Forderung des Einwenders H und der Einwenderin I, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung des Einwender H und der Einwenderin I nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke

durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für den Einwender H und die Einwenderin I durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für die vom Einwender H und der Einwenderin I bewohnten Grundstücke, welche maximal mögliche Feldstärken von $2,4 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$)

für das magnetische Feld und 0,43 kV/m (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen werden.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit der Einwender H und die Einwenderin I beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (BI. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräu-

sche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung des Einwenders H und der Einwenderin I durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.7 Einwendung J und K

Der Einwender J und die Einwenderin K sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstück 32. Dieses Flurstück wird von der Leitung als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Der Abstand des Wohnhauses zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 22 m. Der Einwender J und die Einwenderin K als Eigentümer des Grundstücks haben der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die geplante Leitung zugestimmt.

Der Einwender J und die Einwenderin K wenden sich gegen den Neubau der Leitung, der zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung führen würde, und die Überspannung ihrer Grundstücke. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Sie fordern daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdleitung bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes. Des Weiteren wenden sie sich gegen die Gefahren durch „Elektrosmog“ und die Lärmbelästigung durch Koronageräusche.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung des Einwenders J und der Einwenderin K keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung

Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Die Forderung des Einwenders J und der Einwenderin K, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-

kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung des Einwender J und der Einwenderin K nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im

Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für den Einwender J und die Einwenderin K durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für das vom Einwender J und der Einwenderin K bewohnte Grundstück, welches maximal mögliche Feldstärken von 2,2 μT (Grenzwert 100 μT) für das magnetische Feld und 0,37 kV/m (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen wird.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den

Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Soweit der Einwender J und die Einwenderin K beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die

Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung des Einwenders J und der Einwenderin K durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.8 Einwendung L

Der Einwender L ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstück 224/8. Dieses Flurstück wird von der Leitung als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Das Wohnhaus ragt hierbei in den geplanten Schutzstreifen hinein. Der Abstand des Wohnhauses zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt ca. 5 m. Für die geplante 110-kV-Freileitung ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Der Einwender L trägt vor, dass der Neubau der Leitung zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung und zu einer Überspannung seines Grundstücks führen würde. Bei der derzeitigen Auslastung der Leitung stelle das starke Brummen der Leitung, insbesondere bei feuchtem Wetter, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Zudem gingen von der Leitung erhebliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder aus, die bis heute nicht eindeutig untersucht seien. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Er fordert daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdkabel bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung des Einwenders L keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Soweit der Einwender L beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschemissionen (lautes

Knistern) befürchtet, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung des Einwenders L durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für den Einwender L durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für das vom Einwender L bewohnte Grundstück, welches maximal mögliche Feldstärken von $2,2 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) für das magnetische Feld und $0,42 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen wird.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit

hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Die Forderung des Einwenders L, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem

4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung des Einwender L nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inan-

spruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.9 Einwendung M

Die Einwenderin M ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke 224/4 und 224/5. Diese Flurstücke werden von der Leitung als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Das Wohnhaus ragt hierbei in den geplanten Schutzstreifen hinein und hat einen Abstand zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung von ca. 9 m. Für die geplante 110-kV-Freileitung ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Die Einwenderin M trägt vor, dass der Neubau der Leitung zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung und zu einer Überspannung ihrer Grundstücke führen würde. Bei der derzeitigen Auslastung der Leitung stelle das starke Brummen der Leitung, insbesondere bei feuchtem Wetter, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Zudem gingen von der Leitung erhebliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder aus, die bis heute nicht eindeutig untersucht seien. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Sie fordert daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdkabel bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung der Einwenderin M keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Soweit die Einwenderin M beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchtet, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-

Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung der Einwanderin M durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für die Einwanderin M durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt auch für die von der Einwanderin M bewohnten Grundstücke, welche maximal mögliche Feldstärken von $2,2 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) für das magnetische Feld und $0,42 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m) für das elektrische Feld aufweisen werden.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 aus-

führlig dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Die Forderung der Einwenderin M, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheb-

lich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung der Einwenderin M nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher als **unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.10 Einwendung P und R

Der Einwender P und R wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Der Einwender P ist Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstück 178/5. Die Einwender R sind die Ehefrau und Kinder des Einwenders P. Die Flurstück 178/5 liegt im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32. Das Grundstück nebst Wohnhaus wird von der Leitung überspannt und als Schutzstreifen in Anspruch genommen. Für

die geplante 110-kV-Freileitung ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.

Die Einwender P und R tragen vor, dass der Neubau der Leitung zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung und zu einer Überspannung ihrer Grundstücke führen würde. Bei der derzeitigen Auslastung der Leitung stelle das starke Brummen der Leitung, insbesondere bei feuchtem Wetter, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Zudem gingen von der Leitung erhebliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder aus, die bis heute nicht eindeutig untersucht seien. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohngebiet geführt werden. Sie fordern daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdleitung bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung der Einwender P und R keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Soweit die Einwender P und R beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschimmissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschimmissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine er-

hebliche Belästigung der Einwanderin P und R durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für die Einwander P und R durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Auf dem von den Einwendern P und R bewohnten Grundstück beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld 7,3 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld 1,34 kV/m (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich 2,9 μT (Grenzwert 100 μT) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich 0,50 kV/m (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken auf dem von den Einwendern P und R bewohnten Grundstück mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Die Forderung der Einwender P und R, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung der Einwender P und R nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke

durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.11 Einwendung N, O, Q und S

Die Einwender N O, Q, R und S wohnen in der Ortsgemeinde Igel. Die Wohnungsgrundstücke dieser Einwender liegen außerhalb des Schutzstreifens im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 31 und Mast Nr. 32. Der Abstand der Grundstücke zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beträgt zwischen ca. 20 und 45 m.

Die Einwender N O, Q, R und S tragen vor, dass der Neubau der Leitung zu einer deutlich höheren kapazitiven Leistung und zu einer Überspannung ihrer Grundstücke führen würde. Bei der derzeitigen Auslastung der Leitung stelle das starke Brummen der Leitung, insbesondere bei feuchtem Wetter, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität dar. Zudem gingen von der Leitung erhebliche gesundheitliche Risiken durch elektromagnetische Felder aus, die bis heute nicht eindeutig untersucht seien. Der Großteil der bisherigen Trassenführung sei im Jahre 1928 erbaut worden. Nach heutigen Gesichtspunkten würde die Trasse sicherlich nicht mehr durch ein Wohnge-

biet geführt werden. Sie fordern daher entweder die Ausführung des Vorhabens als Erdleitung bzw. die Verlegung der Trasse außerhalb des Wohngebietes.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass mit dem Vorhaben entgegen der Auffassung der Einwender N, O, Q und S keine Kapazitätserhöhung verbunden ist. Die geplante 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl wird mit einer Stromspannung von 110 kV betrieben. Damit reduziert sich die Stromspannung der bestehenden 220-kV-Freileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326), die zurückgebaut wird, von gegenwärtig 220 Kilovolt auf 110 Kilovolt.

Soweit die Einwender N, O, Q und S beim Betrieb der neuen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl eine Erhöhung der bereits vorhandenen koronabedingten Geräuschemissionen (lautes Knistern) befürchten, ist dies nicht der Fall. Die neue Freileitung wird mit einer Spannung von 110 kV betrieben. Nach allgemein gültiger Ansicht entstehen durch den Betrieb von 110-kV-Freileitungen keine Koronageräusche von wesentlichem Belang. Koronabedingte Geräuschemissionen sind im Wesentlichen von der sogenannten Randfeldstärke auf bzw. an den stromführenden Leitern abhängig und daher bei einer 110-kV-Freileitung i.d.R. deutlich niedriger als bei der bisher vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326). Auf Grund der sehr niedrigen Randfeldstärken bei der geplanten 110-kV-Freileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) ist auszuschließen, dass die Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) überschritten werden. Eine erhebliche Belästigung der Einwender N, O, Q und S durch Lärmimmissionen ist daher durch den Betrieb der Leitung nicht gegeben.

Durch den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sind auch keine Gesundheitsgefahren für die Einwender N, O, Q und S durch elektrische und magnetische Felder zu besorgen, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sicher eingehalten werden. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische

Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten. Dies gilt erst Recht für die Grundstücke der Einwender N, O, Q und S, welche sich in einem Abstand zwischen ca. 20 und 45 m zur geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wieder. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektromagnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektromagnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Diese Feststellungen werden auch nicht durch die sog. „Bristol-Studie“ in Frage gestellt, wonach diese ein erhöhtes Risiko von Krebserkrankungen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen aufzeigen würde. Die Thesen der "Bristol-Studie" haben sich wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante Hochspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchG zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Die Forderung der Einwender N, O, Q und S, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist abzulehnen. Gegen die Ausführung der geplanten 110-kV-Leitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl (Bl. 1366) im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabeltrasse spricht, dass für diese im gleichen Trassenraum auf Grund der Kreuzung mit Verkehrswegen (u.a. die Bundesstraße B 49) zum Teil sehr aufwendige Dükerungen durchgeführt werden müssten. Darüber hinaus würde eine teilweise Erdverkabelung zu größeren Trassenlängen im Vergleich zu der sehr gradlinigen Freileitungsplanung führen.

Die Vorhabenträgerin gibt für die Ausführung des Vorhabens im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl Investitionskosten von ca. 8 Millionen Euro an. Die Investitionskosten für eine Teilverkabelung im Bereich der Ortsgemeinde Igel lägen bei 1,68 Mio € gegenüber von 0,37 Mio € für die geplante Freileitungsausführung, so dass sie über dem 4 ½-fachen der Kosten einer Freileitungsausführung liegen würden, wenn das Vorhaben in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt würde. Hinsichtlich des Zieles einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) ist die Kabelvariante somit deutlich ungünstiger. Auch würde die Trasse für eine zweisystemige 110-kV-Leitung eine nicht zu vernachlässige Breite von ca. 2-6 m einnehmen. Für die Herstellung der Kabelanlage ist darüber hinaus je nach Örtlichkeit ein erheblich breiterer, durchgehend frei zu machender Trassenkorridor für die Bau-, Fahr- und Lagerflächen erforderlich. Die durch Leitungsrechte zu sichernde Trassenbreite wäre zwar schmaler als die einer Freileitung, hätte aber, soweit sie nicht innerhalb vorhandener Straßen und Wege verläuft, hinsichtlich der Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich größere Einschränkungen.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die Lebensdauer von 110-kV-VPE-Kabeln beträgt nach den zu 110-kV-Erdverkabelungen vorliegenden Erfahrungen rund 40 Jahren, während 110-kV-Hochspannungsfreileitungen eine Betriebsdauer von 80 Jahre und mehr erreichen. Auch sind mit einer Hochspannungskabeltrasse deutlich größere Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden verbunden als bei einer Freileitung. Zwar wird bei einem 110-kV-Erdkabel das Landschaftsbild geringer beeinträchtigt als bei einer 110-kV-Freileitung. Im konkreten Fall ist jedoch bei dem geplanten trassengleichen Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Trasse die zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungsersatzneubau

vergleichsweise gering. Zudem erlaubt der geplante trassengleiche Neubau als Freileitung eine weitgehende Ausnutzung der bisher durch die bestehende Leitungstrasse in Anspruch genommenen Grundstücke. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlegung des Leitungsvorhabens im Bereich der Ortsgemeinde Igel als Erdkabel gegenüber den beantragten Freileitungsbau als nicht vorzugswürdig.

Ebenso ist die Forderung der Einwender N, O, Q und S nach einer kleinräumigen Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel abzulehnen. Durch den Neubau der 110-kV-Freileitung in vorhandener Trasse wird größtenteils auf bereits vorbelastete Grundstücke zurückgegriffen bzw. die bereits vorhandenen Belastungen werden erneuert und ggf. verstärkt. Der Ersatzneubau ist zudem mit einer geringeren Spannung gegenüber der bestehenden 220-kV-Freileitung Bl. 2326 vorgesehen, welches zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundstücken infolge der Reduzierung des Schutzstreifens von bisher 80 m (bestehende 220-kV-Freileitung Bl. 2326) auf nur noch 26 m (neue 110-kV-Freileitung Bl. 1366) führt. Hierdurch können bestehende Eingriffe reduziert und neue Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden.

Demgegenüber führt eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 zwar zu einer Entlastung des Siedlungsbereichs der Ortsgemeinde Igel, so dass sich diese Variante günstiger auf die Immissionsschutzbelange in Hinblick auf elektromagnetische Felder auswirken würde. Allerdings werden durch den beantragten Ersatzneubau die Vorsorgewerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten. Im Bereich des Wohngebietes der Ortsgemeinde Igel (zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34) beträgt die maximale Feldstärke durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) derzeit für das magnetische Feld $7,3 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld $1,34 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m). Bei der geplanten 110-kV-Freileitung Bl. 1366 betragen die Werte für das magnetische Feld lediglich $2,9 \mu\text{T}$ (Grenzwert $100 \mu\text{T}$) und die maximale Feldstärke für das elektrische Feld lediglich $0,50 \text{ kV/m}$ (Grenzwert 5 kV/m), so dass sich die maximal möglichen Feldstärken im Bereich der Ortsgemeinde Igel mehr als halbieren. Damit werden die Vorsorgewerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund, dass die im Umfeld der Leitungstrasse liegenden Grundstücke aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind und eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte und Eingriffe in Natur und Landschaft schaffen würde, erweist sich eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse zwischen Mast Nr. 30 bis Mast Nr. 34 mit dem Ziel der Umgehung des Wohngebiets in Igel gegenüber der vorgesehene Antragstrasse als nicht vorzugswürdig. Die geforderte Trassenverlegung außerhalb des Wohngebietes ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Ausweislich der Antragsunterlagen ist für die geplante 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie im Bereich der Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleistet sind. Die Breite des Schutzstreifens ist hierbei unterschiedlich. Sie hängt im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand ab.

Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung sollen auf den privaten Grundstücken grundsätzlich über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesichert werden. Die vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücke sind gemarkungsweise im Leitungsrechtsregister aufgeführt (Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen).

Die Dienstbarkeiten sollen der Vorhabenträgerin das Recht gewähren, die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitungen jederzeit zu benutzen, zu betreten und zu befahren. Innerhalb des Schutzstreifens sollen ohne Zustimmung der Vorhabenträgerin keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet werden können. Im Schutzstreifen soll es nicht erlaubt sein, Bäume oder Sträucher anzupflanzen, die durch ihr Wachstum den Bestand oder den Betrieb der Leitung

beeinträchtigen oder gefährden können. Die Dienstbarkeiten sollen der Vorhabenträgerin das Recht gewähren, Bäume oder Sträucher zu entfernen oder niedrig zu halten. Dies solle auch für Bäume oder Sträucher gelten, die außerhalb des Schutzstreifens stehen und in den Schutzstreifenbereich hineinragen, wenn durch deren Wachstum der Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet wird. Geländeänderungen im Schutzstreifen sollen verboten sein, sofern sie nicht mit der Vorhabenträgerin abgestimmt sind. Auch sollen sonstige Einwirkungen und Maßnahmen untersagt werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung oder des Zubehörs beeinträchtigen oder gefährden können. Die vom Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommenen Grundstücke sollen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können.

Wie aus Ordner 1, Anlagen 7 und Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen ersichtlich sollen Grundstücke Dritter außerdem durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen werden. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern sollen entsprechende Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 2, Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung sind den Antragsunterlagen (Ordner 1, Anlage 7 der Planunterlagen) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme folgender Einwender keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- die **Einwenderin Ortsgemeinde Igel** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 1, Flurstücke Nr. 13/1, 14, 15/1, 16, 17, 18, 140/1, 140/2 und 140/4, Flur 2, Flurstücke Nr. 94, 95, 96, 120, 146/1, 146/2, 175, 176, 177 und 178, Flur 4, Flurstücke Nr. 11 und 35, Flur 5, Flurstück Nr. 88, Flur 6, Flurstücke Nr. 27/7 und 52/2, Flur 8, Flurstücke Nr. 17, 18 und 14/25, Flur 10, Flurstück Nr. 248/7, Flur 11 Flurstücke Nr. 45/3, 49/1, 61/1, 71/1, 84/3, 92/1, 277/1, 372/280 und 498/7 sowie Flur 19, Flurstücke Nr. 16/2, 17/1, 34/2, 88, 124,

125/5, 126, 145/5, 156, 175/1, 201, 201/6, 224/6, 224/7 und 224/9 (Inanspruchnahme durch Errichtung der Maste Nr. 23 und Nr. 30, Überspannung und Schutzstreifen sowie Zuwegung),

- die **Einwenderin Stadt Trier** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Zewen, Flur 1, Flurstücke Nr. 1/8, 1/9, 12, 54 und 63 sowie Flur 16, Flurstück Nr. 228/3 (Inanspruchnahme durch Errichtung von Mast Nr. 15, Überspannung und Schutzstreifen sowie Zuwegung),
- die **Einwender A** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 162/2 und 162/3 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwender F und G** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 155/7, 33/2 und 155/6 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender H** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 152, 153, 154, 155/1 und 33/1 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwender J und K** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstück Nr. 32 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender L** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstück Nr. 224/8 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwenderin M** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 224/4 und 224/5 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen) und
- der **Einwender P** als Miteigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Igel, Flur 19, Flurstücke Nr. 178/5 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen).

Da bis auf diese Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und der Vorhabenträgerin geregelt sind, ist festzustellen, dass die Be-

lange dieser privaten Dritten dem Vorhaben der Westnetz GmbH nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer gegen das Vorhaben ist festzustellen, dass deren Einwendungen unter den **Ziffern V.4.20.1, V.4.20.2 sowie V.4.21.1 bis V.4.21.11** der Planfeststellung als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mit entschieden. Die Inanspruchnahme der in den Planunterlagen bezeichneten Grundstücke ist zur Realisierung des Vorhabens im dargestellten Umfang notwendig. Das öffentliche Interesse an der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier überwiegt die betroffenen privaten Interessen. Daher wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt. Dies betrifft die in dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, unabhängig davon, ob bereits zugunsten der Vorhabenträger Grunddienstbarkeiten bestehen oder die Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen werden sollen.

5. Gesamtabwägung

Die beantragte 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier in der Fassung der 1. Planänderung sind nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die

Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier mit dem Neubau von insgesamt 63 Masten auf ca. 15,5 km Länge, wobei 60 Masten standortgleich auf den Maststandorten der Bl.2326 nach deren Demontage errichtet werden, dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Die geplante Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) sowie die Errichtung des 110-kV-Mast Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier liegen im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne des § 1 EnWG. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem das Vorhaben überwiegend im bestehenden Trassenraum der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) realisiert wird. Die Maßnahme ist zudem auf den Neubau von 63 Masten begrenzt, wobei 60 Masten standortgleich auf den Maststandorten der Bl. 2326 nach deren Demontage errichtet werden. Bei zwei Masten findet eine Verschiebung der Maststandorte statt und in der Umspannanlage Trier ist der Neubau eines 110-kV-Mastes (Mast Nr. 1A) vorgesehen. Darüber hinaus wird im Überschwemmungsraum der Mosel ein Maststandort ersatzlos zurückgebaut. Die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind hierbei nicht als so schwerwiegend einzustufen, dass daraus ein überwiegendes öffentliches Interesse zur Versagung des Vorhabens abgeleitet werden kann.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der

Grundstückeigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 110-kV-Freileitungsverbindung Pkt. Sirzenich – Station Saarburg (Bl. 1366) im Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl sowie die Errichtung des 110-kV-Mastes Nr. 1A der Freileitung Umspannanlage (UA) Trier - Punkt Sirzenich (Bl. 2386) zur Anbindung an die Umspannanlage Trier in der Fassung der 1. Planänderung nach Maßgabe der unter Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden können, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Westnetz GmbH ist nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da sie die Amtshandlung veranlasst haben und diese zu ihren Gunsten vorgenommen wird.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Thomas Gottschling

Ausgefertigt:

Koblenz, 11.05.2021



Rebecca Burghardt
Regierungsoberspektorin

Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (AEG; BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BauGB; BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (FStrG; BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. 1978 S. 159 ff.), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)
- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (LKompVO; GVBl. S. 160)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 des Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Rechtsverordnung zum Naturpark „Saar-Hunsrück“ vom 14.02.1980 (GVBl. S. 53), geändert durch Verordnung vom 21.01.1992 (GVBl. S. 41)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 „Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer“ (Stand: 24.06.2015)

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest,
PTI 14, Moselweißer Straße 70, 56073 Koblenz¹

¹ Die Anlagen sind nur den Originalen des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, die den Vorhabenträgern übermittelt werden.